



Reglement

II. B. 3
112

für **УНИВ. БИБЛИОТЕКА**
Р. И. Бр. 11252

die eidgenössischen Truppen

über

die innern Einrichtungen, die Disziplin
und die Dienst-Ordnung für jeden
Grad.



S o l o t h u r n ,

gedruckt bey Ludwig Wogelsang, Stadtbuchdrucker, 1805.

Wir Peter Gluz Ruchi,
Landammann der Schweiz,
thun kund hiemit:

Daß Wir gegenwärtiges Reglement
für die eidgenössischen Truppen über die
innern Einrichtungen, die Disziplin, und
die Dienstes = Ordnung für jeden Grad,
als dem eidgenössischen Militär = System
angemessen, vollkommen ratifiziert, gut =
geheissen, und den eidgenössischen Truppen
zur Ausübung anbefohlen haben.

Solothurn den 10ten Christmonat 1805.

Der Landammann der Schweiz
Gluz Ruchi.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft
Mousson.

Achter Abschnitt.

Kleiner Staab.	Seite
Pflichten des Profosen.	76.
— des Büchsen Schmid's, Schneider- und Schustermeisters.	77.
— des Wagenmeisters.	77.
— des Tambur- Majors.	78.
— des Staabs- Furriers.	81.
— der Unter- Chirurgi.	81.

Neunter Abschnitt.

Großer Staab.	
Pflichten des Fähndrich's.	83.
— des Bataillons- Feldscherers.	83.
— des Feldpredigers.	85.
— des Quartiermeisters.	87.
— des Adjutanten.	89.
— des Aide- Majors.	91.

Zehnter Abschnitt.

Pflichten des Oberst- Leutenants.	
Innere Einrichtungen.	95.
Disciplin.	96.
Dienst- Ordnung.	97.

Anhang.

Ehrenbezeugungen bey Begräbnissen.	104.
------------------------------------	------



Wenn schon ein biederes Volk; von Militair = Geist beseelt, sich nicht nur willig unter die Fahne begiebt, sondern sobald sie für das Vaterland weht, von allen Seiten sich hinzudrängt, und seiner eigenen und seiner Väter Thaten eingedenk, voll des besten Willens, voll edlen Zutrauens und hohen Muths da steht: so sind doch diese so glücklichen Bestandtheile mit allen ihren vortreflichen



Anlagen nicht hinreichend, aus dem kostbaren Ganzen etwas Brauchbares zu dem Wohl des theuren Vaterlandes zu erhalten, wenn nicht eine gesetzliche Ordnung den Wirkungs-Kreis aller Grade genau bezeichnet, und jeden Theil des Ganzen so ordnet, daß er unter der weisen Leitung eines Einzigen, sey es zur Ruhe und Sicherheit oder zur Vertheidigung des Vaterlands, vortheilhaft könne gebraucht werden.

In den Waffenübungen ist Gleichförmigkeit unumgänglich nothwendig; wenn sie aber auch bey den innern Einrichtungen einer Kompagnie oder eines Bataillons der Disziplin und der Dienst-Ordnung nicht so wesentlich scheint, wird dennoch jeder Militär finden, daß sie auch in dieser Rücksicht wenigstens sehr wünschenswerth sey. Dieses waren die Ansichten der zuletzt in Bern im Jahre 1804

versammelt gewesenen eidgenössischen Militair = Kommission, als sie die Verferti-
gung eines solchen Reglements für nöthig
erachtete und den Auftrag dazu ertheilte.
Bei Zusammenziehung desselben sind unter den
Augen eines eben so geschätzten als fä-
higen und erfahrenen Militärs * ältere
und neuere Arbeiten, welche bey inn-
und auswärtigen Schweizer = Diensten in
Uebung waren, benützt worden, um et-
was für Zeit und Umstände so viel mög-
lich, allgemein Anwendbares zu liefern.

Wenn dabey Einsichten und Fähig-
keiten der Begierde, dem Vaterland und
seinen Vertheidigern nützlich zu seyn, ent-
sprochen hätten, wäre die Sache gewiß
sehr vortheilhaft ausgefallen; allein da
bey ihrem Abgang auch noch Mulse fehl-
te, so wird sie, wie sie ist, der gütigen
Nachsicht der eidgenössischen Militärs em-

* G. v. D.

Reglement

für

die Eidgenössischen Truppen.

Erster Abschnitt.

Pflichten der Gemeinen.

Innere Einrichtungen.

1. Des Morgens beym Aufstehen, soll die erste nie zu unterlassende Pflicht und Beschäftigung eines Soldaten seyn, seine Kleidungsstücke zu reinigen, sich zu kämmen und zu waschen.

2. Er soll sich bestreben, nicht nur mit den Kameraden der Kompagnie, sondern auch des Regiments so wie auch mit andern Truppen, mit welchen er sich befindet, sowohl als mit den Einwohnern im Frieden und gutem Verständniß zu leben, und sich gegen Jedermann anständig zu betragen. Wenn er auf der StraÙe geht, soll er nicht Taback rauchen; sondern nur in oder vor dem Quartier oder auÙer dem Ort ist es ihm gestattet; begegnet er aber auch da einem Offizier, so soll er die Pfeife aus dem Mund nehmen, bevor er ihm die nachher besohlene Ehrbezeugung erweist.



3. Von den ältern Soldaten soll er mit Dank die Lehren annehmen, welche sie ihm wegen dem Dienst oder dem besondern Betragen geben werden.

4. Seine Waffen, Geräthschaften und Kleidungsstücke wird er reinlich und in guter Ordnung an dem gehörigen Platz ordnen und halten, damit er sie bey Tag und bey Nacht zu finden wisse.

5. Er wird sich auch bestreben, in seinem Kehr, säuberlich und ordentlich zu lochen, und Bett und Zimmer mit seinen Kameraden in Ordnung zu halten.

6. In Reden sowohl als Handlungen soll jeder rechtschaffen seyn, sich höflich und sittlich gegen Jedermann betragen, sich der Trunkenheit nicht überlassen, welche ihn nicht nur zu seinem Dienste unfähig macht, sondern auch die allgemeine Verachtung, und wenn es im Dienste geschähe, ihm die schärffste Strafe nach den Kriegs-Rechten zuziehen würde. Trift er auf der Strafe einen betrunkenen Soldaten an, so soll er ihn, auch mit Hilfe anderer, wenn er es allein zu thun nicht im Stande wäre, in das Quartier zu bringen trachten, wo er es sogleich einem Vorgesetzten anzuzeigen hat.

7. Weil lesen und deutlich schreiben zu können jedem Unteroffizier und Korporal unumgänglich nothwendig ist, so wird jeder Gemeine, welcher befördert zu werden wünschet, sich angelegen seyn lassen selbes zu erlernen.

Disziplin.

8. Jeder soll sich angelegen seyn lassen, alles, was ihm sowohl in als außer dem Dienst von sei-

nen Vorgesetzten befohlen wird, aufs genaueste zu vollziehen.

9. Mit seinen Obern soll er mit Zutrauen reden, selbe aber nie duzen sondern ihnen mit der gehörigen Ehrerbietung begegnen.

10. In keinem Fall soll sich ein Soldat selbst Recht verschaffen, sondern, wenn er eine billige Klage zu haben glaubt, so soll er es einem seiner Vorgesetzten geziemend anzeigen, der dann selbiger abzuhelpen trachten wird.

11. Jedem Untergebenen ist erlaubt, wenn er eine Klage gegen einen Vorgesetzten zu haben glaubt, selbe höhern Orts anzubringen; doch soll es allzeit mit der geziemenden Achtung, und nicht ohne genügsame Ursache geschehen, weil es sonst als Unzufriedenheit und Ungehorsam angesehen, und nach den Umständen gestraft würde.

12. Begegnet ein Gemeiner einem Offizier auf der Straße, oder gehet er bey einem vorbei, so soll er die linke Hand rasch gegen die Hutmasche bringen, und so lange daran lassen, bis er bey selbem vorbei ist; ist es aber ein Staabs-Offizier oder der Hauptmann seiner Kompagnie, wird er noch dazu Front machen, und so lange stehen bleiben, bis er vorbei ist. Steht der Staabs-Offizier still oder sitzt derselbe, so wird er die Hand an den Hut bringen und vorbeigehen. Geht ein Offizier bey einem sitzenden Soldaten vorbei, sey es in oder außer dem Dienst, so wird er aufstehen, und, wie oben, die Hand an die Hutmasche bringen: desgleichen, wenn er steht und ein Offizier bey ihm vorbeigeht.

13. Wenn ein Offizier in sein Zimmer kömmt, soll er neben sein Bett stehen, und so lange bleiben, bis er ihm erlaubt wegzugehen, oder sich zu setzen.

Dienst-Ordnung.

14. Wenn sich ein Gemeiner auf der Wache befindet, soll er unter keinem Vorwand ohne Erlaubniß oder Befehl des Posten-Kommandanten sich von der Wache entfernen, oder in ein Haus gehen auch weder bey Tag noch Nacht ein Kleidungs-Stück, die Patrontasche oder das Kuppel ablegen.

15. Da alle Leute bey Ankunft auf dem Posten von dem Korporal abgezählt werden, muß er seine Zahl wohl im Gedächtniß behalten, und wenn sie gerufen wird, sich unverzüglich stellen.

16. Wenn die Wache in's Gewehr gerufen wird, soll er mit Blißschnelle und geschultertem Gewehr sich an seinem Platz aufstellen.

17. Wird er als Schildwache aufgestellt, so soll er die Konsigne, welche ihm die Schildwache, so er ablöset, übergiebt, genau in's Gedächtniß fassen, und damit er sie nicht vergesse, die Zeit durch, so er stehen bleibt selbe öfters bey sich selbst wiederholen, sowohl um sie genau zu befolgen, als bey dem Ablösen wieder übergeben zu können. Diese Konsigne soll er Niemanden eröffnen als in Gegenwart des Korporals, so ihn aufgeführt hat, oder des Posten-Kommandanten; von diesen beyden allein kann er neue Konsignen erhalten, und soll sich auch zu keiner Zeit durch Jemand anders ablösen lassen.

18. So lange er Schildwacht steht, soll er sein Gewehr nicht aus der Hand lassen, sich nicht über 20

Schritte von seinem Posten entfernen, keinen Taback rauchen, weder essen, trinken, lesen noch pfeifen, ohne Noth mit Niemand reden, kein Geld oder Geschenk abnehmen und sich nicht setzen. Eine schlafende Schildwache würde sich die schwerste, ja selbst nach den Umständen, die Todesstrafe, zuziehen. Eine Schildwache soll alles, was um sie herum vorgeht, genau beobachten, Niemand sich zu nahe kommen lassen, und so viel möglich alles auf der ihr entgegen gesetzten Seite vorbeigehen machen; ihren Posten soll sie reinlich halten, und nicht zugeben, daß Jemand in dessen Nähe was Unreines ablege, oder etwas verderbe. In das Schilderhaus soll sie nur bey schlechtem Wetter gehen, und dann ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, jedesmal aber aus demselben herausgehen, wenn sich ihr ein Staabs-Offizier, General oder bewaffnete Truppe nähert.

19. Wenn eine Schildwache etwas Verdächtiges, wie z. B. Feuer, Streit, Lärmen u. s. w. oder der Sicherheit des Postens Gefährliches wahrnimmt, soll sie es dem Korporal oder dem Posten-Kommandanten sogleich anzeigen, wenn sie vor dem Gewehr steht, sonst aber der nächsten Schildwache zurufen, wo es dann eine der andern zuruft, bis es zu der vor dem Gewehr gelanget. Stehet aber diese Schildwache an einem Thor, Barriere, oder andern Eingang eines Orts, und siehet sie Truppen auf sie zu oder vorbeiziehen, soll sie sogleich den Korporal rufen, damit er selbe nach Vorschrift erkennen könne. Kommt die Truppe auf sie zu, oder hat sie nicht Zeit genug den Korporal vorläufig zu rufen, so ruft sie ihr zu: Halt! wer da? nimmt das Gewehr hoch, und ruft dem Posten zu: Korporals heraus zum

erkennen! Will die Truppe des Zurufes ungeachtet nicht halten, so giebt Sie Feuer auf selbe, und schließt das Thor oder Barriere, hinter welchem sie wieder ladet.

20. Bey der Nacht hat sie alles, was sich ihrem Posten nähert, mit: „Wer da?“, anzurufen und nicht vorbeizulassen, wenn man sich nicht durch eine Antwort zu erkennen gegeben hat. Wenn auf Drenmal wiederholtes Anrufen keine Antwort erfolgt, so soll sie „Halt!“ rufen, und im Fall sie mit scharfen Patronen versehen ist, warnen, daß sie Feuer geben werde, wenn ein Schritt weiter gethan werde; wird der Warnung ungeachtet nicht angehalten, so giebt Sie Feuer darauf, wenn es mehrere Personen sind; ist es aber nur Eine, so haltet sie dieselbe mit gefällttem Bayonete an, und ruft in jedem Fall der Wache. Wenn aber angehalten wird, so soll sie nicht selbst die Sache zu untersuchen gehen, weil es für den Posten und sie gefährlich seyn könnte, sondern dem Korporal rufen, damit er es mit gehöriger Vorsicht untersuche.

21. Wird einer Schildwache von einer andern etwas zugerufen, soll sie es unverzüglich der nächsten an ihr dem Posten zu, ebenfalls zurufen, bis es zu der vor dem Gewehr kommt, die es dem Korporal oder Posten-Kommandant anzeigt.

22. Wenn eine Schildwache von einer Krankheit oder gählingem Uebel befallen wird, soll sie sich ablösen lassen, welches durch Zurufen auf obige Weise geschehen kann.

23. Wenn bey Tag eine Truppe oder ein Offizier bey einer Schildwache vorbeigeht, wird sie stille

sehen, Front machen gegen die Seite, wo die Oeffnung des Schilthauses hinsieht, und das Gewehr schultern; ist es ein General oder ein Staabs-Offizier, wird sie, sobald er nahe bey ihr ist, präsentieren; — so auch für das Hochwürdigste, woben sie annoch, wenn sie katholischer Religion ist, die rechte Hand an den Hut bringet und den Kopf neiget, indem es vorbegetragen wird. Die Schildwache vor dem Gewehr soll, wenn das Hochwürdigste, der Landammann der Schweiz, eine Truppe, Abgesandte fremder Mächte vom ersten und vom zweyten Rang, die oberste Person des Kantons, ein General oder Ober-Kommandant eines eidgenössischen Truppen-Korps oder der Platz-Kommandant sich ihrem Posten nähert, nachdem sie geschultert hat, „Wacht in's Gewehr!“ rufen, welches früh genug geschehen muß, daß die Wache Zeit habe sich aufzustellen, welches jederzeit mit geschultertem Gewehr geschehen soll, die Schildwache aber präsentiert. Bey Nacht wird keine dieser Ehrenbezeugungen erwiesen.

24. Wenn eine Person, für welche die Wache ausrücken soll, abwinkt, wird die Schildwache, welche darauf Obacht zu geben hat, die Wache avertieren, daß sie nicht ausrücke.

25. Wenn bey der Nacht auf: Wer da? R o n d e oder P a t r u i l l e geantwortet wird, soll die Schildwache das Gewehr hoch nehmen, wie auf das Kommando Fert! ohne den Hahn zu spannen. Steht sie vor dem Gewehr, so ruft sie auf diese Antwort: „Halt! Korporal heraus! R o n d e oder P a t r u i l l e! Wird aber R o n d e M a j o r! geantwortet, so sezet sie noch hinzu „Wacht in's Gewehr!“ Ist bey ihrem Posten

oder Schulterhaufe eine Schachtel, wo die Ronden oder Patruillen ein Zeichen hinein legen sollen, so soll sie es denselben, bevor sie weiter gehen, anzeigen. Die Ronde eines Staabs-Oeffiziers oder Generals wird wie die Ronde-Major empfangen.

26. Wenn bey Tag oder Nacht ein Staabs-Oeffizier oder ein General die Posten-Bisite machet, wird die Schildwache vor dem Gewehr: „Wacht in's Gewehr!“ rufen, und wenn es bey Nacht ist, sich dabey verhalten, wie es für die Ronde-Major vorgeschrieben ist.

27. Wenn auf *W e r d a?* *Wacht!* geantwortet wird, so lasset die Schildwache passieren.

28. Ist die Schildwache vor dem Gewehr die bestimmte Zeit gestanden, so ruft sie: *Abgelöst!* um den Korporal zu avertieren, daß die Stunde der Ablösung geschlagen habe.

29. Sobald der Korporal mit der Ablösung nicht mehr dann 10 Schritte von ihr entfernt ist, wird sie schultern und unbeweglich stehen bleiben, Front auf die Seite, wo die Oeffnung des Schulterhauses hinseht.

30. Wenn auf einem Posten zwei Schildwachen stehen, werden sie bey dem Ablösen sowohl als bey Ehrenbezeugungen sich etne auf die andere richten, um die Tempo miteinander zu vollziehen.

31. Bey dem Zayfenstreich soll die Schildwache vor dem Gewehr „Wacht in's Gewehr!“ rufen.

32. Wird ein Gemeiner eine Ronde mit der Laterne zu begleiten beordert, so soll er vor dem, so sie machet, hergehen bis auf den nächsten Posten, wo er durch einen andern abgelöst wird, auf

Das Anrufen der Schildwachen antworten, und sobald er abgelöst ist, ungesäumt mit der Laterne auf seinen Posten zurückkehren, woben er dann den anrufenden Schildwachen „Wacht!“ antwortet, und sich bey dem Korporal oder dem Posten-Kommandanten meldet.

33. Ein Gemeiner, der den Befehl hat, mit dem Gewehr eine Ronde zu begleiten, oder mit einem Korporal oder Unter-Offizier eine Patrouille zu machen, soll stillschweigend hinter dem, so die eine oder andere kommandiert, mit dem Gewehr im Arm marschieren; jedesmal, so er angehalten wird, schultern, auch das Gewehr hoch nehmen, wenn er eine Ronde, Patrouille oder sonst marschierende Truppe bey der Nacht antrifft, selbe anruft oder von ihr angerufen wird; auch übrigens pünktlich die Befehle vollziehen, so ihm von diesem Kommandanten gegeben werden. Sobald er abgelöst oder zurückgeschickt wird, kehrt er ungesäumt durch den nächsten Weg auf seinen Posten zurück, und meldet sich bey dem Korporal oder dem Posten-Kommandanten.

34. Wird ein Gemeiner einen Rapport oder eine Meldung zu überbringen beordert, so hat er mit Gewehr in Arm bis an den Ort, wo er den Auftrag abzugeben hat, zu marschieren; dort, wenn es auf der Strasse ist, das Gewehr in rechten Arm zu nehmen, bis auf 2 Schritte zu der Person zu marschieren, und mit der linken Hand den Rapport abzugeben, oder mündlich kurz und deutlich ohne Umschweife das Befohlene zu melden. Soll es aber in einem Zimmer oder Zelt geschehen, so wird er sein Gewehr vor demselben lassen, wie oben, auf 2 Schritte vor der Person halten, die linke Hand

an die Hutmasche bringen und rasch wieder herunter, mit der rechten Hand den Rapport übergeben, oder mündlich das Befohlene melden. Hat die Person ihm nichts zu übergeben, wird er mit rechts umkehrt abtreten und auf gleiche Weise wieder auf den Posten zurückkehren. Das nämliche ist auch zu beobachten wenn ein Gemeiner als Ordonanz zu jemand beordert ist; anstatt des abzugebenden Rapports wird er der Person sagen: Ordonanz von der Kompagnie N. N. wenn selbe von dem gleichen Bataillon ist, sonst aber: Ordonanz von dem Bataillon (oder Posten) N. N. und nachdem er auf obige Weise abgetreten ist, an dem angezeigten Ort verbleiben und die Befehle der Person genau vollziehen, bis er abgelöst wird oder sie ihm erlaubt wegzugehen. Begegnet ein solcher auf dem Hin- oder Herwege einem Offizier aller Grade, dem Ober-Kommandant oder General eidgenössischer Truppen, Gesandten fremder Mächte, der obersten Person des Kantons oder dem Landammann der Schweiz wird er schultern und vorben marschieren; begegnet er aber dem Hochwürdigen, wenn er katholischer Religion ist, wird er Halt und Front machen, presentieren, die rechte Hand an den Hut bringen und den Kopf neigen bis selbes vorüber ist, hernach schultern, in Arm nehmen und seinen Weg fortsetzen.

35. Wenn der abgelöste Soldat von der Wache in sein Quartier zurück kommt, soll seine erste Beschäftigung seyn, Armatur und Kleidung wieder in guten Stand zu setzen, um auf alle Fälle hin bereit zu seyn.

36. Ohne besondere Erlaubniß des Hauptmanns ist keinem gestattet, mit einem andern den Dienst zu wechseln.

Zweiter Abschnitt.

Pflichten der Korporalen.

Innere Einrichtungen.

37. Der Korporal muß durch seine gute Ausführung sowohl als Geschicklichkeit sich die Liebe und Achtung seiner Untergebenen erwerben und ohne Stolz zu seyn, nie erlauben, daß sie sich zu gemein mit ihm machen oder ihn duzen.

38. Es ist ihm unumgänglich nothwendig die Neigungen und Eigenschaften der Leute, des Geschwaders, so ihm zugetheilt ist, kennen zu lernen, Friede und Einigkeit unter ihnen zu handhaben, sie auch anzuhalten, sich anständig und manierlich unter einander sowohl als gegen andere Militärs und Bürger zu betragen, und nicht zu fluchen.

39. Auch er wird sich nicht nur des Fluchens enthalten, sondern auch alle Schimpf- und grobe Worte gegen seine Untergebenen sorgfältig vermeiden.

40. Alle Morgen, wenn die Leute aufgestanden sind, wird er streng darauf halten, daß sie sich waschen und kämmen, daß sie ihre Kleidungsstücke reinigen, und sich ordentlich ankleiden; hernach daß die Betten gemacht, das Zimmer ausgekehrt und durch Oeffnen der Fenster gelüftet werde, zu welchem er

täglich der Keble nach einen Mann des Zimmers Kommandieren wird. Er wird auch obacht geben, daß zu keiner Zeit weder an Zimmer noch Geräthschaft, etwas verderbt werde.

41. Jeder Korporal, der von seinem Hauptmann zum Ordinari-Meister bestimmt ist, wird besorgen, daß alles, was darauf Bezug hat, ordentlich vollzogen werde, daß keine ungesunden Speisen gekocht, die dazu nöthigen Geräthschaften reinlich und in Ordnung gehalten, und besonders die kupfernen Kessel wohl verzinnt unterhalten werden. Bey dem Einlaufen wird er gewissenhaft und fleißig seyn, und den besten Vortheil seiner Ordinari unverdrossen und getreu beherzigen. Die kleinste Untreue würde seine Absetzung, auch im geringsten Falle, zur unvermeidlichen Folge haben.

42. Täglich wird jeder Korporal dem Kommandanten des Zimmers, oder wenn er es selbst ist oder die Leute nicht in Zimmer eingetheilt sind, dem Feldweibel Rapport abstaten über alles, was sich in den 24 Stunden bey seinem Geschwader neues zugetragen hat; besonders wird er dieses in Rücksicht der Gesundheit der Leute thun, und wohl acht geben, ob er bey ihnen Krätze oder andere verborgene Krankheiten wahrnimmt, welches er augenblicklich zu melden hat.

43. Jeder Korporal wird besonders darauf sehen, daß die Armatur seines Geschwaders immer in gutem Stande sey, und daß ein Jeder das Seinige an dem gehörigen Orte aufbewahret habe; entdeckt er dabey etwas Mangelhaftes, wird er es sogleich durch den, dessen Eigenthum es ist, in Ordnung

bringen lassen, auch wenn es öfters geschähe und Ermahnungen also nichts fruchten würden, selbe strafen. Er wird auch besorgen, daß jeder Gemeine mit einem Stopfer versehen sey, um im Zimmer oder bey schlechtem Wetter auf dem Marsch, wenn es die Umstände erlauben, den Gewehrlauf damit zu schließen.

Disziplin.

44. Seinen Obern soll ein Korporal immer mit der gehörigen Achtung und Respekt beaeugen, und ihren Befehlen genau nachleben. Gegen seine Untergebenen soll er sich anständig betragen, in Rapporten sowohl als Strafen die größte Unpartheylichkeit beobachten, und er eben so wenig als ein anderer Vorgesetzter seine Untergebenen duzen.

45. Wenn unter den Gemeinen Streit entsünde, wird er ihn beyzulegen trachten, auch wenn es der Fall seyn sollte, die Fehlenden abstrafen oder in Arrest thun, wovon er aber dem Kommandanten des Zimmers oder dem Feldweibel sogleich Rapport abzustatten hat.

46. Wegen geringer Vergehungen, so die Gemeinen sich zu Schulden kommen lassen, können sie nach Maassgab der Umstände mit ein oder mehrern Strafflochen, Quartierpuzen, auch besonders die Unreinlichen mit Strafparaden belegt werden. Wachten sollten nie eine Strafe seyn, da auf selben oft die Ehre und die Sicherheit des Korps, einer Stadt, oder Landschaft beruhet.

47. In Ansehung der Ehrbezeugungen, so die Korporalen den Herren Offiziers aller Grade zu erweisen haben, sollen sie sich an das, was für die Gemeinen vorgeschrieben ist, zu halten schuldig seyn.

Dienst-Ordnung.

48. Wenn ein Korporal auf die Wache ziehet, und zum Kommandanten eines Postens bestimmt ist, wird er, sobald seine Abtheilung von den übrigen getrennt wird, seiner Truppe das Gewehr in Arm nehmen lassen, welches auch er thun wird, und selbe in guter Ordnung durch den ihm angezeigten Weg auf seinen Posten führen; wenn er außer dem Ort und entlegen wäre, so kann er auch, wenn er aus dem Ort heraus ist, den Feldschritt marschieren lassen. Ist er nur noch 30 Schritte von dem Posten entfernt, wird er Halt! kommandieren, seinen Posten in Ordnung bringen, dann Marsch! und im ordnari Schritt darauf zu marschieren. Wenn Raum genug ist, wird er seine Wache links an die alte, wo aber nicht, gerade gegen über aufstellen, welches wann die Wache, die Schildwachen abgerechnet, nicht über zwölf Mann unter dem Gewehr hat, auf einem Glied geschehen soll. Hernach zählt er seine Leute laut und verständlich ab, damit ein jeder seine Zahl kenne, laisset die erste Ablösung austreten, und die übrige Wache in Arm nehmen. Nach diesem wird er mit dem Korporal der alten Wache die Schildwachen, welche auf dem Weg das Gewehr im Arm haben, ablösen.

49. Sind mehrere Schildwachen zugleich aufzuführen, wird der neue Korporal, wenn er annoch

4 Schritte von der abzulösenden Schildwache entfernt ist, Halt! kommandieren, und Marsch! nur derjenigen, so auf den Posten soll gestellt werden; sobald sie nun bey der abzulösenden Schildwache ankömmt, wird er die Seine links an dieselbe stellen, Halt! kommandieren, und beyde präsentieren lassen; dann übergiebt die alte Schildwache der neuen die Konsigne, wobey er genau Obacht giebt, daß sie ganz und deutlich übergeben werde. Ist dieses geschehen, so laffet er schultern, siehet, ob alles auf und in der Nähe des Postens reinlich und in Ordnung sey, und ob in dem Schilderhause nichts zum Sitzen, oder etwann die Oeffnungen verstopft sind, welches er sogleich wegschaffen laffet. Hernach kommandiert er der abgelösten Schildwache, nachdem er sie in Arm hat nehmen lassen, Marsch! stellet sie links an die, so angehalten haben, und alsdan Marsch! allen zusammen, um die übrigen Schildwachen vollends abzulösen. Falls etwas verdorben wäre, wird er es dem Korporal der alten Wache anzeigen, und, wenn es nicht auf der Stelle in Ordnung gebracht werden kann, wie nachher gesagt wird, melden.

50. Wenn mehrere Schildwachen abzulösen sind, wird er nur die vor dem Gewehr abtreten lassen, die übrigen werden ihm folgen; er löset dann zuerst die entfernteste ab, und die nächste zuletzt; bey der Zurückkunft laffet er alle zugleich nach der vorgeschriebenen Weise abtreten.

51. Auf dem Weg zum Ablösen wird der abzulösende Korporal dem neuen die Konsigne genau übergeben; wenn beyde zurück gekommen, wird der der neuen Wache sich das von der Konsigne, so wegen

Mangel der Zeit auf dem Wege nicht hätte geschehen können, sowohl als die Geräthschaften übergeben lassen, dabey sorgfältig beobachten, ob alles sowohl in der Wachstube als auf dem Posten vorhanden, und in gutem Stand sey. Er wird auch den Namen des Korporals nebst seinem Bataillon und Kompagnie begehren, und im Fall er etwas Unordentliches bemerkt hätte, es dem Kommandanten der Hauptwache, oder wenn keine wäre, seinem Eigenen schriftlich durch einen Mann der Wache, der sein Gewehr mitnehmen soll, anzeigen.

52. Wenn die Schildwachen abgelöst, die Konsigne und Geräthschaften übergeben sind, so laßet er das Gewehr schultern, stellet sich auf den rechten Flügel, mit dem Gewehr im rechten Arm, wie er es, so oft die Wache geschultert hat, haben solle, und wenn die abziehende Wache 30 Schritte weit ist, so laßet er nach der im Exerzier-Reglement vorgeschriebenen Weise abtreten, besorget, daß jeder sein Gewehr nach der Ordnung, wie er im Glied gestanden, abstelle, und zeigt ihnen an, daß sich keiner ohne seine Erlaubniß von dem Posten entferne, oder in ein Haus gehe.

53. Alle zwey Stunden, wenn nichts anderes befohlen, wird er die Schildwachen ablösen, wobey er zu beobachten hat, daß jedesmal die Konsigne ganz und richtig übergeben, und daß selbe auch verstanden werde, welches letztern er sich durch einige an die Schildwache gerichtete Fragen versichern wird.

54. Wenn eine Schildwache Krankheits halber gezwungen wäre, sich unversehens ablösen zu lassen, wird er es auf ihr Zurufen sogleich thun, und falls

23
sie den Dienst nicht fortsetzen könnte, es der betreffenden Kompagnie anzeigen lassen, damit der Mann ersetzt werde.

55. Die Stunden der Schildwachen wird er so eintheilen, daß keiner mehr als der andere stehen müsse, und wenn es ungerade trifft, wird er das Loos entscheiden lassen, wer sie machen soll.

56. Licht, Wasser, Holz oder andere Brennmaterialien, wenn in der Fahrzeit geliefert werden, wird er durch Leute seiner Wache abholen lassen, welche, wenn sie sich nicht freiwillig dazu verstehen, durch das Loos dazu bestimmt werden sollen.

57. Eine der ersten Beschäftigungen eines Wachehabenden Korporals soll seyn, die Gegend seines Postens wohl zu beobachten, damit er sich des Nachts bey Ablösung der Schildwachen, oder wenn er Patrouillen zu machen hätte, nicht verirre.

58. So oft die Schildwachen abzulösen sind, wird er, bevor sie aufgeführt werden, selbe genau inspektieren, ob sie alles wohl in Ordnung haben, ob die Patron = Tasche mit dem, so darein gehört, versehen und nichts anderes darinn sey. Wenn er mit den abgelösten Schildwachen zurückkömmt, wird er besorgen, daß jeder sein Gewehr abputze, und an den gewöhnlichen Ort stelle.

59. Wenn „Wacht ins Gewehr!“, gerufen wird, soll sich der Korporal als Posten = Kommandant mit dem Gewehr im rechten Arm auf den Platz, wo der rechte Flügel zu stehen kömmt, stellen und acht haben, daß jeder Gemeine sich mit geschultem Gewehr aufstelle. Wenn die Person, welcher

diese Ehre erwiesen wird, sich nähert; so wird er präsentieren lassen; desgleichen für eine Truppe, welche von einem Staabs-Offizier kommandirt wird oder eine Fahne bey sich hat. Wenn es für das Hochwürdige geschieht, wird er bey dessen Herannahung den Katholiken die rechte Hand an den Hut bringen, und den Kopf' etwas neigen lassen.

60. Um die, in der besondern Posten-Konsigne, angezeigte Stunde wird er einen Mann von der Wache mit Gewehr des Abends das Loosungs-Wort abzuholen, und des Morgens zum Rapport auf die Hauptwache abschicken, dem er, was sich neues zugebracht hat, zu melden befehlt. Er unterrichtet ihn, wie er sich dabey zu betragen hat, welches in No. 68 angezeigt ist, und übergiebt dem, so zum Rapport gehet, zugleich die Ronden- und Patrouillen-Register, und die Zeichen-Schachteln, welche dem Platz-Kommando abzugeben sind.

61. Ist mehr als ein Korporal auf einem Posten, wird der Kommandant desselben bestimmen, ob einer davon ausschließlich Konsigne-Korporal seyn, oder ob sie diesen sowohl als den Ablösungs-Dienst unter sich theilen sollen.

62. Wird ein Korporal von dem Posten-Kommandanten zum Konsigne-Korporal bestimmt, so hat er von dem, so er ablöset, die Konsigne und die Geräthschaften zu übernehmen, woben er beobachten wird, ob alles vorhanden und in gutem Stand sey, und dem Kommandant darüber umständlichen Rapport abfatten.

63. Der Konsigne-Korporal hat auch zu besorgen, daß die Lieferungen nach der Art, wie es in No. 36. vorgeschrieben ist, abgeholt werden.

64. Wenn die äußerste Schildwache eines Stadtthors dem Korporal von der Wache zugerufen hat, daß eine Truppe sich nähere, wird er es sogleich dem Posten-Kommandanten anzeigen; er nimt hernach zwey Mann mit Gewehr mit sich, und marschirt an das äußerste Thor oder Barriere; ist das Thor geschlossen, so laffet er solches öffnen, und stellet sich vor dasselbe; ist es aber eine Barriere, so laffet er sie geschlossen, stellet sich hinter dieselbe und kommandiret den zwey Mann, so hinter ihm marschieren sollen, „Halt! — Hochs — Ehr!“ wobei er aber den Hahn nicht spannen läßt, ruft darauf die Truppe an „Wer da?“ und auf die Antwort ruft er „Halt!“ laffet diese Antwort sowohl als seine eigenen Bemerkungen dem Posten-Kommandanten durch einen der beyden, so ihn begleiten, hinterbringen und erwartet seine weitem Befehle.

65. Hat der Posten-Kommandant aus dem Rapport gesehen, daß es Freundes oder eigene Truppen sind, wird er, nach dem erhaltenen Befehl des Platz-Kommandanten, dem Korporal den Befehl zuschicken, selbe hereinzulassen; dieser ruft ihnen sodann zu „Anqerück!“ laffet das Thor oder Barriere öffnen, und lehret mit den 2 Mann auf den Posten zurück.

66. Auf eine feindliche oder verdächtige Truppe, welche auf 3 mal wiederholtes „Halt!“ rufen nicht halten wollte, laffet er Feuer geben, schließt das Thor oder die Barriere eilends zu — stellet sich so vortheilhaft als möglich hinter dasselbe, laffet wieder laden, um das Feuer, wenn es nöthig wäre, zu wiederholen, und berichtet es dem Posten-Kommandanten.

67. Um die von dem Platz- oder seinem eignen Kommandanten angezeigte Stunde, wenn der Posten von einem Wachtmeister kommandiert ist, wird der Konsigne-Korporal, auf erhaltenen Befehl desselben, sich mit dem Gewehr zu der Hauptwache begeben, um Abends das Losungs-Wort abzuholen, und Morgens um den Rapport abzustatten.

68. Wenn der Offizier, so bestimmt ist das Losungs-Wort auszutheilen, und den Rapport abzunehmen, die Unter-Offiziers und Korporalen herbeiruffet, sollen sie sich so aufstellen, wie sie auf der Parade aufgestellt waren, wo dann jeder nach dem andern den Rapport des Postens abstattet. Wenn das Losungs-Wort ausgetheilt wird, stellen sie sich sämmtlich mit dem Gewehr im rechten Arm in einen Kreis, und jedem soll es schriftlich und versiegelt übergeben werden, woben sich dann jeder wohl zu achten hat, daß er es nicht verlehre, wohl aufbewahre, und bey schwerster Strafe niemand anderm übergebe, als dem, so ihn abgeschickt hat.

69. Der Ablösungs-Korporal wird sich in Ansehung der Posten-Ablösung an das halten, was hierüber in No. 49. 50. 53. 54. 55. und 58. befohlen ist, und jedesmal beim Zurückkommen dem Kommandanten der Wache Rapport abstatten, ob er alles in Ordnung angetroffen, oder was er fehlhaftes möchte bemerkt haben. Des Nachts wird er ein wenig bevor er ablösen soll, die Leute, so auf die Schildwache kommen, aufwecken.

70. Bey dem Fajensreich, wenn die Wache unter dem Gewehr stehet, wird der Posten-Kommandant selber die etwaigen besondern Befehle für

die Nacht mittheilen, sehen, ob alles gegenwärtig und in Ordnung ist, darauf selbe wieder abtreten lassen.

71. In Ansehung der Fremden wird sich jeder Posten-Kommandant nach dem örtlichen Befehl zu verhalten haben.

72. Wenn Feuer ausbricht, wird der Korporal, so einen Posten kommandiert, ein oder mehrere Mann mit Gewehr, nach der Stärke seines Postens, zu dem Feuer abschicken, und befehlen, daß nach eingesehener Sache der Mann, oder wenn mehrere sind, einer von ihnen schleunig zurückkehre und ihm Rapport abstatte; die übrigen sollen sich zu allem, was zu Beybehaltung der guten Ordnung beitragen kann, brauchen lassen; sobald aber genügsame Truppen kommen, diesen Dienst zu versehen, sollen sie wieder auf ihren Posten zurückkehren, welcher, wenn das Feuer nahe ist, unter dem Gewehr bleiben soll, mit Gewehr bey'm Fuß, bis die Gefahr vorüber ist. Bey solchen Vorfällen sowohl als bey jedem andern außerordentlichen wird der Posten-Kommandant die Meldung davon unverweilt auf die Hauptwache schicken.

73. Nahe die Zeit, wo nach des Platz-Kommandanten Befehl die Thore sollen geschlossen werden, heran, so wird der Korporal, wenn er an einem Thor Posten-Kommandant ist, durch einen Mann von der Wache mit Gewehr die Schlüssel abholen lassen.

74. Sobald die Zeit zum Thorschließen vorhanden, und die Schlüssel angelangt sind, laßet er die Wache ins Gewehr treten, befehlet einem Mann die Laterne zu nehmen, nimmt von den übrigen, so viel Hilfe nöthig ist, um die Thore zu schließen, die Fallbrücken aufzuziehen u. s. w. und schicket sie

mit dem, so dazu von dem Platz = Kommandant verordnet ist, selbes zu verrichten. Wenn Niemand dazu beordert wäre, würde er selbst dessen Stelle versehen, und in allen Fällen sich versichern, daß alle Schloßer und Riegel abgeschlossen sind, weil er dafür verantwortlich ist. Sobald dieses geschehen, laffet er die Wache wieder abtreten.

75. Wenn bey Nacht durch die Schildwache vor dem Gewehr eine Ronde oder Patrouille angezeigt wird, so springt der Korporal sogleich aus der Wachstube, nimmt sein Gewehr in rechten Arm, gehet zur Schildwache, und ruft „Wer da?“ Auf die Antwort „Ronde! oder Patrouille!“, nimmt er das Gewehr hoch, ohne den Hahn zu spannen, und ruft: Das Loosungswort!, worauf ihm selbes übergeben wird. Ist auf der Wachstube ein Register, wo sich die Ronden oder Patrouillen einschreiben, oder eine Schachtel, wo selbe Zeichen hineinlegen sollen, so hat er es ihnen anzuzeigen.

76. Wenn die Ronde = Major angezeigt wird, muß die Wache ins Gewehr treten, der Korporal, wenn er den Posten kommandiert, nimmt zwey Mann davon, marschirt mit selben vier Schritte vor die Schildwache, und kommandirt „Hoch's — Ehr!“, und ruft „Wer da?“ Auf die Antwort „Ronde = Major“ gehet er dem, so sie macht, vier Schritte entgegen, und übergiebt ihm das Loosungswort, stattet ihm auch Rapport ab von dem, was sich auf dem Posten möchte zugetragen haben, und giebt ihm, wenn er es begehrt, zwey bewaffnete und einen ohne Waffen mit der Laterne mit, um ihn bis auf den nächsten Posten zu bealeiten, welche, sobald sie durch andere abgelöst sind, zurückkehren.

Ist der Korporal nicht Posten = Kommandant, so ruft er anstatt ihm entgegen zu gehen, „Posten = Kommandant Ronde = Major!“, lasset die zwey Mann stehen und kehrt zur Wache zurück. Macht ein General, ein Staats = Offizier oder der Platz = Kommandant eine Ronde oder Posten = Visite, so ist das Nämliche wie für die Ronde = Major zu beobachten.

77. Wenn bey Tag ein Staats = Offizier oder eidgenössischer General eine Posten = Visite macht, soll die Wache ins Gewehr treten, und der Posten = Kommandant wird ihm von allem Rapport abstaten.

78. Der Korporal, so einen Posten kommandirt, wird das, so in No. 14 für die Gemeinen vorgeschrieben ist, selbstn auf das genaueste beobachten, und von seinen Untergebenen beobachten lassen.

79 Des Nachts muß ein Posten = Kommandant wachbar seyn, auch hin und wieder seine Schildwachen besuchen, um sich zu versichern, daß sie ihre Schuldigkeit thun; er muß sich auch, so viel es sich thun läßt, lauffer der Wachstube aufhalten.

80. Bey Annäherung der Stunde, wo die Thore wieder sollen geöffnet werden, hat der Posten = Kommandant das gleiche zu beobachten, was schon in No. 73 und 74 vorgeschrieben ist, mit der Ausnahme, daß er sich zuerst auf die Schanze bey dem Thore begiebt, und durch Horchen und Sehen sich versichert, daß nichts verdächtiges vorhanden sey; sollte er etwas entdecken, so schickt er sogleich einen Mann von der Wache zu dem Kommandanten der Hauptwache, macht ihm Rapport davon, und erwartet seine weiltern Befehle. Dieses wird auch beobach-

tet, wenn des Nachts auf besondern Befehl die Thore geöffnet werden müssen; so auch beim Wiederschließen wird das befolgt, was in No. 73 befohlen ist.

81. Wenn die Thore eröffnet sind, so wird die Wache, bevor sie wieder abtritt, inspektirt und der ganze Anzug der Mannschaft wieder in Ordnung gebracht.

82. Wenn die Zeit der Ablösung herannahet, wird der Posten-Kommandant durch einen Mann von der Wache die Wachstube sauber auskehren, und die darin befindlichen Geräthschaften in Ordnung bringen lassen, auch besorgen, daß der Raum vor der Wachstube gereinigt werde.

83. Sobald die Ablösung sich dem Posten nähert, wird die Wache ins Gewehr treten, sich so aufstellen, daß der neuen Wache auf der linken Seite der alten sich zu stellen Platz genau bleibe; wäre dieß aber nicht möglich, so wird sie sich gegenüber der Wachstube stellen. Sobald die neue Wache das Gewehr schultert, wird auch der Posten-Kommandant schultern lassen, und mit dem Gewehr im rechten Arm sich auf den rechten Flügel stellen; so wie die Mannschaft der neuen Wache abgezählt ist, lasset er das Gewehr in Arm nehmen, die Korporalen treten zusammen, der Abzulösende übergiebt die Konsigne, die Geräthschaften und den Posten, löset auch mit ihm die Schildwachen ab, wenn nur ein Korporal auf dem Posten ist, sonst aber ist dieses zwischen dem Konsigne- und Ablösungs-Korporal zu vertheilen, wie es in den No 51 und 61 befohlen ist. Bevor er abziehet, wird er dem der neuen Wache, wenn er es begehrt, seinen Namen, den seines Bataillons, und seiner Kompagnie anzeigen.

84. Ist die Ablösung der Schildwachen eingedrückt, und alles oben gesagte verrichtet, so lassen beide Wacht-Kommandanten das Gewehr schultern; der Abziehende marschirt im ordinari Schritt etwa 30 Schritte weit von dem Posten, lasset dann das Bayonet ab und hernach in Arm nehmen, führet seine Wache in Ordnung und stillschweigend ins Quartier, und lasset sie dort abtreten.

85. Wenn eine auf- oder abziehende Wache, oder sonst marschierende Truppe, welche von einem Korporal oder Unter-Offizier kommandirt ist, einem Offizier begegnet, wird der Kommandant derselben kommandieren: *! Achtung!*“ worauf jeder das Gewehr ohne zu schultern anziehen und in Ordnung marschieren wird, um selbem hierdurch seine Ehrerbietung zu bezeugen; ist es ein Staabs-Offizier, der Ober-Kommandant oder General eidgenössischer Truppen, Gesandte des ersten und zweyten Rangs auswärtiger hohen Mächte, die oberste Person des Kantons oder der Landammann der Schweiz, so wird er annoch schultern, in der größten Ordnung vorbeiziehen und erst nach 10 Schritten wieder in Arm nehmen lassen. Ziehet die Truppe bey stehend- oder sitzenden Staabs-Offiziers, oder obengenannten Personen vorbey, so hat sie das gleiche zu beobachten. Für das Hochwürdtige wird Halt und Front gemacht, präsentirt, und die Katholiken beobachten, was im Art. 23 vorgeschrieben ist. Begegnet die Truppe einer andern, so soll jede die andere rechter Hand vorbeiziehen lassen und schultern.

86. Wenn ein Korporal den Befehl erhalten hat, eine Patrouille zu machen, wird er die Mannschaft, so ihn begleiten soll, inspektieren und wohl

nachsehen, ob sie in allen Stücken wohl in Ordnung sey. Dann wird er schultern und in Arm nehmen lassen; hernach wenn es bey Tag ist, mit ihnen abmarschieren, bey Nacht aber, wenn er nicht auf der Wache wäre und also das Losungsbort noch nicht bekommen hätte, selbiges zuvor bey dem Unter-Offizier des Postens, wo er seine Patrouille anfangen soll, nehmen, welches allzeit stille ins Ohr geschehen soll. Mit seiner Mannschaft wird er dann genau die Wege und Straßen gehen, so ihm angezeigt sind. Zu diesem Ende hin soll er sich, sobald er zu diesem Dienst kommandiert ist, vorläufig mit dem Weg gänzlich bekannt machen. Auf demselben soll er noch mit seinem Begleit noch jemand anderst ohne Noth reden, noch erlauben, daß es seine Begleiter thun, sondern stille mit ihnen fortmarschieren, alles beobachten, sorgfältig die erhaltenen Befehle vollziehen, und nach Vollendung der Patrouille, wenn er etwas Besonderes entdeckt hätte, dem Kommandanten der Hauptwache sogleich Rapport abstaten, durch welchen dieser Rapport, so wie jedes Außerordentliche, an das Platz-Kommando überschickt wird, wenn er nicht auf der Wache wäre, sonst aber dem Posten-Kommandanten: hätte er aber nichts bedeutendes zu melden, so hat er es bey der befohlenen Stunde zu thun.

87. Bey Nacht, wenn eine Patrouille von einer Schildwache angerufen wird, soll sie antworten „Patrouille!“ wird ihr „Halt!“ zugerufen, soll die Patrouille sogleich halten; wenn sie nun der Korporal anruft, wieder „Patrouille!“ antworten, und wenn er „das „Losungsbort!“ ruft, wird der, so die Patrouille führt, allein auf ihn zugehen, und ihm das Losungsbort übergeben.

88. Auf den Wachstuben, wo eigens dazu bestimmte Register sind, wird der Patrouille-Kommandant seinen Geschlechts-Namen, den seines Bataillons und die Stunde, wo er selbe gemacht hat, so hineinschreiben, daß kein anderer Name vor dem selbigen mehr hinein geschrieben werden könne. Wenn er mit Zeichen versehen ist, wird er Jedesmal, wo er dazu bestimmte Schachteln antrifft, eines hinein legen.

89. Wenn eine Patrouille zu Nachts einer andern Patrouille oder Ronde begegnet, wird die, so die andere zuerst wahrnimmt, selbe mit „Wer da?“ anrufen, und auf die Antwort „Halt, — das Loosungs-Wort!“, zurufen, wo sich dann beyde Kommandanten allein gegen einander nähern werden, und der mindere im Grad überlebt dem andern die Loosung; sind sie aber vom gleichen Grad und Bataillon, so überlebt es der jüngere im Dienst, und sonst nach dem Rang des Bataillons.

90. Ein Korporal, der eine Ronde zu machen den Befehl hat, soll auf seinem Posten, wenn er auf der Wache ist, die Laterne, die er selbst tragen soll, mitnehmen, ist er nicht auf der Wache, so soll er sie auf dem Posten nehmen, wo er die Ronde anzufangen den Befehl hat; da hat er auch das Loosungs-Wort von dem Unter-Offizier zu begehren, und nach vollendeter Ronde die Laterne wieder abzugeben.

91. Die Ronden werden den äußersten Weg auf der Schanze gehen. (Wenn keine wäre, so wird er ihnen angezelet werden) sorgfältig beobachten, ob die Schildwachen ihre Schuldigkeit thun, und an den gehörigen Orten stehen; bemerken sie etwas

Unordentliches, werden sie es dem Kommandanten des nächsten Postens anzeigen; sie sollen auch hin und wieder auf das Brustwehr hinauffsteigen und horchen, ob sie von außen nichts Verdächtiges entdecken, in welchem Fall sie es sogleich dem Kommandanten der Hauptwache anzeigen sollen. Von dem nur die Polizen Angehenden, werden sie den Rapport schriftlich erst dem andern Morgen zur Stunde des gewöhnlichen Rapports dem Kommandanten der Hauptwache einschicken.

92. Wie die Ronde sich beim Anrufen der Schildwache eines Postens, mit den Registern und Ronde = Zeichen, Begegnung einer andern Ronde oder einer Patrouille zu verhalten habe, ist in No. 87. 88. und 89. für die Patrouillen vorgeschrieben, und muß auch hier befolgt werden.

93. Wenn der Korporal, so eine Ronde gemacht hat, bey Schildwachen vorbeu muß, solle er auf „Wer da?“ Wacht! antworten, so auch der Schildwache seines eigenen Postens, oder desjenigen wohin er die Laterne zurück zu bringen hat.

94. Bevor ein Gemeiner zum Korporal befördert wird, muß er sich schon in Stand gesetzt haben, andere auch im Exerzieren zu unterweisen; er soll sich aber befließen, diesen Unterricht immer mit mehr Fertigkeit und vollständiger ertheilen zu können, und zu diesem Ende alles, was in der Soldaten - Schule enthalten ist, gründlich, und ohne im Geringsten davon abzuweichen, wohl im Gedächtniß haben.

95. Wird ein Korporal zu Jemand als Ordnung beordert, soll er um die befohlene Stunde mit dem Gewehr und Patrontasche sich dort einfinden, und sich gänzlich nach dem richten, was in No. 74

für den Gemeinen vorgeschrieben ist, nur mit dem Unterschied, daß bey den Ehrbezeugungen der Korporal anstatt zu schultern das Gewehr in rechten Arm nimmt.

96. Wenn ein Korporal ins Lazareth als Planton oder Ordonanz beordert ist, so wird er bey dem, so er ablöset, die Consigne begehren, sich auch mit dem Vorständlichen, gedruckten und geschriebenen, wohl bekannt machen, genau nachsehen, daß die Kranken in allen Stücken vorschriftmäsig reinlich und wohl besorget werden, daß besonders in der Küche nichts veruntreuet werde, oder auf andere Weise zu ihrem Nachtheil vorgehe, daß ihnen keinerley Art Eswaren heimlich überbracht werden, und daß sie nicht ohne Erlaubniß herausgehen. Wenn er abgelöst wird, so hat er dem, so ihn ablöset, die Consigne auf das genaueste wieder zu übergeben.

97. Täglich oder von Woche zu Woche, — wie es der Bataillons - Kommandant besteht, wird der Kehre nach ein Korporal bey der Kompagnie zum Kommandier - Korporal bestimmt, welcher während diesem Dienst die Kompagnie nicht verlassen darf.

98. Er wird Jedesmal den Feldweibel, mit dem Gewehr auf die Parade und zum Befehl begleiten.

99. Wenn sich der Feldweibel von der Kompagnie entfernt, wird er diesem Korporal das Dienst - Verzeichniß übergeben, damit wenn der Fall eintritten sollte, die Mannschaft zu einem unvorgesehen Dienst sogleich kommandiert werden könnte.

100. Wie den Gemeinen, ist noch viel weniger einem Borgesetzten erlaubt, seinen Dienst mit einem andern ohne besondere Erlaubniß des Hauptmanns zu verwechseln.

101. So oft die Truppe nicht kaserniert ist, so soll der Korporal sich ein Verzeichniß der Quartiere, der Mannschaft seines Geschwaders verfertigen und selbe kennen lernen, damit, wenn unversehens Mannschaft aufgefodert würde, er selbe zu finden wisse.

102. Wenn eine Truppe den Befehl zum Abmarsch erhalten hat, muß der Korporal Sorge tragen, daß sich die Leute seines Geschwaders dazu vorbereiten, und zur befohlenen Stunde marschfertig seyen, daß keiner etwas zurücklasse, und die Geräthschaften, so zurück bleiben sollen, in gutem Stand und an dem gehörigen Ort seyen.

103. Wenn auf dem Marsch ein Korporal beordert wird, bey einem austretenden Soldaten zurück zu bleiben, und es Nothdurft halber geschieht, wird er besorgen, daß er darauf, ohne zu laufen, sich wieder zu seiner Kompagnie verfüge; ist es aber Unpäßlichkeit halber, wird er ihn auf das folgende Gepäck aufzuladen suchen; sollte aber keines folgen, so wird er ihn nicht verlassen, bis er in einem Dorf oder Haus, nach Maassgab der Umstände, versorget ist: er wird ihn den Hausgenossen, und wo möglich dem Gemeind-Vorsteher empfehlen, und hernach erst seine Kompagnie wieder einzuholen trachten.

104. Ist die Kompagnie im Nachtquartier angekommen, wird jeder Korporal sich den Sammelplatz der Kompagnie wohl merken, sich um das Quartier des Hauptmanns und Feldweibels erkundigen, so wie auch, wenn weiters marschirt wird, des zu nehmenden Weges.

Dritter Abschnitt.

Pflichten der Wachmeister.

Innere Einrichtungen.

105. Was für den Korporal vorgeschrieben ist, hat auch der Wachmeister zu beobachten, welcher das Gleiche über eine größere Abtheilung Leute zu besorgen hat. Eine gute Ausführung, gründlicher Unterricht in allen Theilen des Dienstes so ihn oder seine Untergebenen angehet, ehrenvestes und leutseliges Betragen werden ihm das Zutrauen und die Achtung seiner Untergebenen sicher erwerben, so wie er sich auch dadurch die Gunst seiner Obern zusichern wird.

106. Nicht nur die Leute der ihm besonders anvertrauten Geschwader, sondern die der ganzen Kompanie wird er nach und nach genau zu kennen sich unermüdet befließen, um selbe im vorkommenden Fall auch rücksichtlich auf ihre Eigenschaften zu beurtheilen und zu behandeln.

107. Täglich am Morgen vor dem Berlesen hat der Wachmeister dem Feldweibel Rapport abzustatten, über alles, was sich in seinem Zimmer und bey der ihm besonders anvertrauten Mannschaft neues möchte zugetragen haben.

108. Wechselweise um jeden Tag oder von Woche zu Woche wird ein Wachmeister von dem Feldweibel kommandiert werden, den Offiziers der Kompagnie den Rapport von allem, was vorgefallen ist, so wie auch die Befehle, welche nach dem Gewöhnlichen ausgetheilt worden, oder wenn sie bey selbem nicht gegenwärtig gewesen wären, auch diese zu überbringen.

Disziplin.

109. Der Wachmeister hat in dieser Rücksicht das Gleiche, wie der Korporal, zu beobachten; so auch in Ansehung der Bestrafungen. Kleinere Vergehen werden mit Kompagnie- und größere mit Staats-Arrest bestraft; von allem ist aber sogleich dem Hauptmann Rapport abzustatten.

110. In Ansehung der Ehrenbezeugungen hat er ebenfalls das für die ihm Untergebenen vorgeschriebene zu beobachten.

Dienst-Ordnung.

111. Wenn ein Wachmeister auf die Wache ziehet, einen Posten kommandiert, und selber von den übrigen ausgetreten ist, wird er sich vor denselben stellen, den Korporal auf den rechten Flügel und auf beyde Flügel, wenn mehrere sind, in Arm nehmen lassen, welches auch er thun wird, und dann nach der im Art. 48. vorgeschriebenen Weise auf den Posten, so ihm bestimmt ist, marschieren.

112. Sobald er auf dem Posten angelangt ist, und seine Wache auf die vorgeschriebene Weise aufgestellt hat, welches nur dann auf zwey Gliedern geschieht, wenn, die Schildwachen abgerechnet, mehr als zwölf Mann unter dem Gewehr bleiben, wird er, wenn er Posten-Kommandant ist, dem Korporal befehlen, die Mannschaft abzuzählen, die Schildwachen abzulösen, den Posten nebst dessen Geräthschaften zu besichtigen und zu übernehmen. Hat er mehr denn einen Korporal, wird er die verschiedenen Dienste, wie es auf dem Posten der Gebrauch ist, unter sie, so gleich als möglich, vertheilen, und jedem seine Berrichtung anweisen. Ist aber auf dem Posten ein besonderer Befehl darüber, nach welchem ein Konsigne- und ein oder mehrere Ablösungs-Korporalen sollen bezeichnet seyn, wird er die Korporalen, wie sie am tauglichsten dazu sind, für jeden dieser Dienste bestimmen.

113. Sind die Leute abgezählt und die erste Ablösung ausgetreten, lasset er das *ubriac* in Arm nehmen, und begiebt sich dann zu dem Wachmeister der alten Wache, welcher ihm ebenfalls entgegen kömmt, fodert ihm die Konsigne ab; wenn dieses geschehen, fragt er ihn auch um seinen Namen, den seines Bataillons und seiner Kompagnie.

114. Nachdem der Korporal von der Ablösung wieder eingerückt ist, die Konsigne, der Posten und die Geräthschaften übernommen, auch der Rapport, daß alles in Ordnung seye, eingegangen ist, wird er vollziehen was für den Korporal in No. 52. vorgeschrieben ist, so auch, wenn etwas nicht

in Ordnung angetroffen würde, sich verhalten nach dem, was in No. 51. befohlen ist: hernach durch den Korporal vollziehen lassen was in No. 53. 54. 55. und 56. enthalten ist, und selbst beobachten, was No. 57. vorschreibt.

115. Wenn die Schildwache vor dem Gewehr ruft „Ab gelöst“! soll ein Posten-Kommandant die ausrückende Ablösung besichtigen, und sich versichern daß alles nach Befehl und Vorschrift vollzogen werde.

116. So oft der Posten ins Gewehr tritt, stellt sich der Wachmeister mit dem Gewehr im rechten Arm auf den rechten Flügel, und verhält sich dabey, wie es in No. 59. für den Korporal befohlen ist.

117. In Ansehung der Abholung des Befehls und des Loosungs-Worts, so wie des abzustattenden Reports, wenn ein Wachmeister, der einen Posten kommandiert, nur einen Korporal bey sich hat, wird er befolgen, was in No. 60. vorgeschrieben ist, weil der Ablösungs-Korporal den Posten nie verlassen soll. Hat er aber mehrere Korporalen, so wird er einen derselben dazu abordnen, und zwar den Konstante-Korporal, wenn einer dazu besonderes ernannt ist; er selbst aber hat dieses zu vollziehen, wenn er den Posten nicht kommandiert, nach dem er den Befehl dazu erhalten hat, und dabey zu beobachten, was in No. 68. enthalten ist.

118. Wenn sich auf einem Posten mehr als ein Wachmeister befindet, wird der Posten-Kommandant die Vertheilung des Diensts unter ihnen bestimmen.

119. Zelget sich an einem Thor, wo ein Wachmeister den Posten kommandiert, eine Truppe, wird er durch den Korporal das vollziehen lassen, was No. 64 vorschreibt, und die Wache sogleich ins Gewehr treten lassen.

120. Ist die Truppe gehörig erkannt, als Freund angesehen worden, und kein besonderer Befehl von dem Platz-Kommandanten darüber vorhanden, so schickt er dem Kommandanten von der Hauptwache durch einen Mann von der Wache den Rapport des Vorfalles, und erwartet mit der Wache unter dem Gewehr und geschlossenem Thore die weitem Befehle.

121. Sollten Feindes- oder verdächtige Truppen erkannt worden seyn, wird er, bevor er den Rapport abschickt, die Hälfte seiner Mannschaft auf dem Wall ob dem Thore aufstellen um selbes zu vertheidigen, und überhaupt alles anwenden, was zur Sicherheit seines Postens und dessen Vertheidigung beitragen kann, dabey aber auch auf die Unterstützung und mögliche Sicherheit des Korporals, so die Truppe erkennt hat, den nöthigen Bedacht nehmen.

122. Bey dem Zapfenstreich soll jede Wache ausdrücken, wie es in No. 70. befohlen ist.

123. Ein Wachmeister, der einen Posten kommandiert, hat sich auch genau nach dem zu richten, was für den Korporal in No. 71. 72. 73. und 74. vorgeschrieben ist.

124. Wenn die Ronde-Major angezaget wird, hat der Posten-Kommandant auf das Rufen des Korporals „Posten-Kommandant Ronde-Major“! sich vor die zwey Mann zu stellen, mit dem Gewehr im rechten Arm, und zu vollziehen, was in No. 76. enthalten ist.

125. Die Wachtbarkeit während der Nacht ist jedem Posten-Kommandanten, der seine Pflicht erfüllen will, unumgänglich nöthig; er wird sich also in diesem Fach an das in No. 79. befohlene genau halten.

126. Bey Eröffnung der Thore schickt der Posten-Kommandant zuvor den Korporal mit zwey Mann auf den Wall, um zu sehen, ob er nichts verdächtiges entdecke und verhält sich übrigens, wie es in No. 80. und 81. befohlen ist.

127. Was bevor, während und nach der Ablösung zu thun seye, ist in den No. 82. 83. 84. und 85. enthalten, wo er den Korporal vollziehen läßt, was für selben befohlen, und er selbst verrichtet, was für den Posten-Kommandanten vorge-schrieben ist.

128. Bey Patrullen und Ronden hat ein Wachmeister zu befolgen, was für den Korporal in No. 86. bis mit 93. enthalten ist.

129. Ein Wachmeister muß nicht nur alle Theile der Soldaten- und Ploton-Schule gründlich kennen, und zu vollziehen wissen, sondern auch andern den nöthigen Unterricht darinn ertheilen können; und weil der Fall eintreten kann, daß auch er einen

Zug zu kommandieren habe, so wird ihm sehr vortheilhaft seyn, wenn er sich auch mit der Bataillons = Schule bekannt machet.

130. Auf Ordonanz und Planton hat sich ein Wachmeister zu verhalten, wie es in Nro. 95. und 96. anbefohlen ist.

131. Wenn eine Truppe den Befehl zum Abmarsch erhält, hat sich dabei jeder Wachmeister zu benehmen, wie es für die Korporalen in Nro. 102. vorgeschrieben ist, und bey Ankunft in dem Nachtquartier, wie es Nro 104. vorschreibt. Wird ein Wachmeister beordert, die Quartier und Geräthschaften beim Abmarsch zurückzugeben, so wird ihm der Feldweibel das Verzeichniß darüber, welches ihm der Furrier zugestellt hat, übergeben, nach welchem er sich zu richten hat, wenn es immer die Zeit zuläßt, so soll er sich, bevor der Furrier abreiset, versichern, daß alles vorhanden seye; nachdem es geschehen, wird er den ausgestellten Empfangschein des Furrers zurücknehmen, und sich ungesäumt wieder zu seiner Kompagnie verfügen.

132. Am Sonntag wird jeder Wachmeister mit dem Furrier und dem Feldweibel um die bestimmte Stunde sich zu dem Hauptmann verfügen, und seine besonderen Befehle und Ermahnungen vernehmen.

133. Kein Unter = Offizier! soll ohne besondere Erlaubniß des Hauptmanns seinen Dienst mit einem andern verwechseln.

Pflichten des Furriers.

134. Der Furrier hat seinen Rang nach dem Feldweibel, und ist der eigentliche Schreiber des Hauptmanns, hat auch deswegen keinen Dienst mit der Truppe zu verrichten, soll sich aber zu allem brauchen lassen, zu dem ihn der Hauptmann oder Kompagnie-Kommandant beordert.

135. Seine übrigen Verrichtungen sind hauptsächlich die unterschiedlichen Lieferungen der Kompagnie zu besorgen, worüber er verantwortlich ist, und deswegen seine besonderen Verzeichnisse der Kompagnie führen wird; die nach Bedürfniß nöthige Mannschaft wird er dem Feldweibel abfordern, und wenn die Kompagnie allein ist, selbe in Ordnung nach dem Ort wo die Lieferung ausgetheilt wird, führen; sind aber mehrere Kompagnien an dem Ort, wird er seine Mannschaft mit der übrigen vereinigen; anbey hat er zu beobachten, daß die Kompagnie sowohl in der Zahl, als dem Gewicht und der Güte das erhalte, was ihr laut eidgenössischem Reglement oder besondern Befehl zukömmt, wofür er eine von dem Hauptmann unterschriebene Quittung nach Beylage Litt. E. Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 7. für die gewöhnlichen Lieferungen nach Maßgab der Umstände auszustellen hat. Bey den Lieferungen wird er keinerlei Art Betrug zu ihrem Nachtheil dulden, und wenn er etwas dergleichen entdecken sollte, so

soß er es dem Offizier, so bey derselben gegenwärtig ist, anzeigen; ist aber kein Offizier gegenwärtig, so hat er die Lieferung einstweilen abzuschlagen, und augenblicklich dem Hauptmann den Rapport abzustatten.

136. Auf dem Marsch hat der Furrier die Einquartierung der Kompagnie zu besorgen, zu welchem Ende hin ihm der Hauptmann einen tauglichen Mann zum Gehülfen geben kann, mit welchem er dann um die befohlene Zeit und Stunde nach dem Abendquartier abzugehen hat.

137. Wenn mehrere Kompagnien aus einem Quartier abmarschieren, werden die Furrirs sich versämen, und zusammen ihren Marsch unter dem Befehl des Adjutanten oder des Quartier-Meisters antreten.

138. Bey Besorgung der Einquartierung auf dem Marsch sollen die Furrirs ihre Gewehre bey sich haben, und wenn sie die Quartierzedel für ihre Kompagnie erhalten haben, das Quartier des Hauptmanns, und wo möglich auch der übrigen Offiziers der Kompagnie besehen, oder durch ihren Gehülfen besehen lassen. Wenn die Kompagnien einrücken, werden sie ihnen entgegen gehen, und wenn das Quartier des Hauptmanns nicht zu weit von denen der Kompagnie entfernt ist, sie vor dasselbe führen, wo sie die Quartier-Billeten erhalten; ist aber das Quartier des Hauptmanns zu weit entlegen, werden sie selbe auf einen ohngefähr in der Mitte der sämtlichen Quartiere gelegenen hiezu schicklichen Ort führen. Wenn die Kompagnien kaserniert sind, wird jeder Furrier zuerst seine Kompagnie dahin führen, und erst hernach dem Hauptmann sein Quartier anzeigen haben.

139. Wenn die Kompagnie in ihr Standquartier einrückt, hat der Furrer vorläufig die Geräthschaften, so selbiger zugetheilt werden, zu übernehmen, drey ausführliche Verzeichnisse davon zu verfertigen, auf welchem der Stand, in dem selbe sich befinden, bemerkt ist. Eines davon hat er dem zu übergeben, von dem er diese Geräthschaften empfängt, welches von dem Hauptmann unterschrieben wird, das zweyte übergiebt er dem Hauptmann, und eines endlich behält er für sich. Beym Abzug der Kompagnie oder Quartier-Veränderung stellt er dieses Verzeichniß dem Feldweibel zu, damit nach demselben diese Geräthschaften wieder abgegeben werden können.

140. Neben diesen Beschäftigungen wird sich jeder Furrer wenigstens in der Soldaten- und Ploton-Schule wohl unterrichten, und, wenn es ihm befohlen wird, den Waffenübungen der Kompagnie beywohnen.

141. In allem Uebrigen, was nicht den besondern Dienst der Wachmeister angehet, hat der Furrer sich an das, was für dieselben vorgeschrieben ist, zu halten.

142. Wenn ein Bataillon oder mehrere Kompagnien versammelt sind, wird ein Furrer zur Woche kommandirt werden, welcher sich täglich, wie die Feldweibels, und mit denselben zu dem Befehl zu verfügen hat, und ihn dann dem Quartier-Meister, dem Fähndrich, dem Feldprediger und dem Bataillons Feldscherer überbringt.

Fünfter Abschnitt.

Pflichten des Feldweibels.

143. Der Feldweibel ist der erste Unter-Offizier bey der Kompagnie, und alle übrigen stehen unter seinem Befehl. Er muß das volle Zutrauen des Hauptmanns verdienen und besitzen, da er im innern der Kompagnie im eigentlichen Sinne dessen Stelle so oft vertritt. Der Feldweibel ist hauptsächlich von der Ausführung der besondern sowohl als allgemeinen Befehle gegen die Offiziers der Kompagnie verantwortlich; er wachet über die innere Ordnung der Kompagnie, und besonders, daß von Grad zu Grad die vollkommenste Achtung und Gehorsam beobachtet werde, daß die jungen Soldaten den ältern im Dienste anständig begegnen, und auch die Vorgesetzten ihre Untergebene nach dem Verhaltens-Befehl behandeln.

144. Die genaue und richtige Kenntniß des Charakters, der Eigenschaften und Fähigkeiten, des Eifers und des guten Willens, der Trägheit oder Bosheit eines jeden Mannes der Kompagnie, ist für ihn unumgänglich nöthig; er wird sich also alle Mühe geben, selbe zu erwerben. Zu diesem kann ihm sehr behilflich seyn, wenn er ein geheimes Verzeichniß der ganzen Kompagnie verfertiget, welchem er seine Bemerkungen nach Zeit und Umständen beyfüget. Niemals soll er es aber seinen Untergebenen

vorweisen, damit es ihm nicht die Liebe und das Vertrauen derselben raube, und dadurch die meisten Fehler unverbesserlich werden. Nach diesem Verzeichniß wird er sich bemühen, diese Fehler durch ernsthaftes aber doch leutseltiges Benehmen nach und nach zu verbessern, und das größte Vergnügen soll ihm seyn, die schlechte Note — eines Mannes durch seine unablässliche Bemühung in eine gute umwandeln zu können.

145. Da dem Feldweibel vorzüglich der Unterricht der Unter-Offiziers und Gemeinen der Kompanie im Dienst sowohl als außer demselben obliegt, so wird er sich bestreuen, selben aufs gründlichste zu kennen, um ihn andern mittheilen zu können, und überhaupt sich angelegen seyn lassen, alle seine Pflichten mit der strengsten Genauigkeit gegen sich selbst zu erfüllen, gegen seine Untergebene in Tadel und Strafe sowohl als Lob und Belohnung gerecht und unpartheyisch zu seyn, sich aller groben und unanständigen Worte, gegen sie so wie des Fluchens, sorgfältig enthalten, ihre Vorstellungen und Klagen mit Geduld anhören, deren Ursache abzuhelfen trachten, oder sie darüber belehren; welches ihm ihre Liebe, Achtung und Vertrauen sicher erwerben wird.

146. Jeden Morgen hat er dem Hauptmann über alles, was bey der Kompanie vorgefallen ist, den Rapport abzustatten; ist etwas von Wichtigkeit begegnet, so soll er es augenblicklich thun: bey allen Rapports aber soll er, wo immer möglich, zuerst die Sache selbst und ohne Leidenschaft untersuchen, und dann selbe in ihrem wahren Lichte vorzutragen trachten.

147. Wenn ihm die innere Ordnung der Kompanie besonders anvertraut ist, wird er täglich die Zimmer der Kompanie besichtigen, und sich versichern, daß alles darinn nach Vorschrift und Ordnung vorgehe. Wenn die Leute zerstreut einquartiert sind, wird er selbe auch einzeln hin und wieder in ihren Quartieren besuchen.

148. Wenn Kranke von der Kompanie im Lazareth liegen, soll er selbe täglich besuchen, nachsehen, ob sie ordentlich behandelt werden, sie trösten, ihnen Muth zusprechen, und von ihrem Befinden sowohl, als ihren allfälligen Klagen dem Hauptmann Rapport abstaten.

149. Der Feldweibel machet die Verlesen, welche er bey den Korporalen ihrem Rang nach anfängt, und so oft die Kompanie ganz oder Theilweise ausrückt, hat er sich dabey zu befinden, und die gehörige Inspektion zu machen, wenn kein Offizier gegenwärtig ist.

150. Alle Sonntage gehet er mit den übrigen Wachmeistern der Kompanie zu dem Hauptmann, der die Stunde dazu wird bestimmt haben. Er führet auch zu ihm jeden, der vom Lazareth oder Urlaub zurück kömmt; ferners die, so einen Urlaub oder Erlaubniß begehren, wovon er aber vorläufig demselben den Rapport wird gemacht haben, die Rekruten so anlangen, und endlich alle die, so abgestraft worden sind.

151. Die Pässe der von Urlaub Zurückkehrenden, so wie die Zedel derjenigen, so aus dem La-

zareth kommen, wird er ihnen sogleich abnehmen, und dem Hauptmann überbringen.

152. Bey jeder Kompagnie soll ein Buch eingeführt seyn, in welches der Feldweibel alle Befehle nebst dem Datum täglich einschreibt. Weil er beauftraget ist, dieselben für die ganze Kompagnie zu empfangen, und den Dienst zu kommandieren, wird er immer eine Schreibtafel oder Briestafche bey sich tragen, um die Befehle bey dem Empfang darein zu schreiben, und hernach erst in das Befehlsbuch einzutragen.

153. Um die Vertheilung des Dienstes, welcher der Kompagnie zugedacht wird, in Ordnung zu besorgen, wird der Feldweibel besondere Verzeichnisse für jede Art Dienst führen, welche so einzurichten sind, daß die Leute verhältnißmäßig auf jedes Geschwader vertheilt, und auch die jüngern mit den ältern im Dienst vermengt seyen, damit jeder Unter-Offizier sowohl als Korporal und Gemeine nur seiner Kehre nach ihn verrichte, und keiner zweymal in einen Dienst komme, bevor nicht alle andere einmal darinn gewesen. Der gewöhnliche Dienst wird nach dem Morgen-Verlesen kommandiert; entfernt sich der Feldweibel von der Kompagnie so übergiebt er das Dienst-Verzeichniß dem Kommandier-Korporal des Tags oder Woche.

154. So oft Parade und die Truppe nicht kaserniert ist, so führt der Feldweibel seine Mannschaft von dem Kompagnie Sammelplatz nach dem Ort wo sie eingetheilt werden soll. Ist die Truppe kaserniert oder wird von dem Platz wo die Truppe

eingetheilt worden auf einen Paradeplatz marschirt, so folgen die Feldweibel sammt den Kommandier-Korporalen auf zwey Glieder der Wache, von dem Adjutanten geführt, und stellen sich ohngefähr 10 Schritte weit von ihrem linken Flügel und auf gleicher Richtung auf, um nach derselben den Befehl zu empfangen, und ihn dem Hauptmann und den übrigen Offiziers der Kompagnie, die sich zu diesem Ende um den Hauptmann versammeln werden, zu überbringen, wobey der Feldweibel so wie der hinter ihm stehende Korporal das Gewehr bey dem Fuß nimmt, während er den Befehl abliest oder bersagt, hernach in rechten Arm und mit Rechts um kehrt abtritt. Sobald der Befehl überbracht ist, versammeln sich die Feldweibel wieder, und marschieren in gleicher Ordnung in das Quartier zurück. Sollten nicht alle Offiziers bey der Parade seyn, oder wäre keine gewesen, überbringt der Feldweibel dem Hauptmann den Befehl, und überschickt ihn durch einen Wachmeister den andern Offiziers der Kompagnie.

155. Jeden Löhnungs-Tag macht der Feldweibel ein summarisches Verzeichniß, nach der Beylage Litt. B. Nro. 1. oder 2. der gegenwärtigen Mannschaft, und überbringt es dem Hauptmann, der ihm die Löhnung darauf bezahlt, welche er sogleich jedem Kommandant einer Unter-Abtheilung austheilt.

156. Wenn Leute der Kompagnie ins Lazarett kommen, oder auf Urlaub gehen, wird er ihre zurückgelassenen Effekten unverweilt in Verwahrung nehmen und aufzeichnen, damit er ihnen selbst bey ihrer Rückkehr wieder zurückgeben könne.



157. Wenn der Feldweibel jemand in Arrest gethan hat, oder ihm Rapport gemacht wird, daß es andere Vorgesetzte gethan haben, so wird er dem Hauptmann davon ebenfalls Rapport machen.

158. Wenn die Kompagnie Befehl zum Abmarsch erhält, hat der Feldweibel zu besorgen, daß jeder Unter-Offizier und Korporal das befolge, was ihnen für diesen Fall vorgeschrieben ist. Er übergiebt auch dem Unter-Offizier, welcher von dem Hauptmann bestimmt ist, das Quartier zurückzugehen, das von dem Furrier erhaltene Verzeichniß der Geräthschaften. Auf dem Marsch wird der Feldweibel hinter der Kompagnie marschieren, um das Auge auf selbe zu haben, und alle Unordnung zu verhüten. Wenn ein Soldat auszutreten genöthigt ist, wird er einem Korporal befehlen, bey ihm zurückzubleiben, bis er nach Maßgab der Umstände versorgt, oder wieder bey der Kompagnie eingerückt ist.

159. Außer der Kompagnie hat der Feldweibel keinen Dienst zu machen, sondern nur genau Obacht zu geben, daß derselbe von allen seinen Untergebenen, besonders den Unter-Offizieren und Korporalen, wohl verrichtet werde, und soll selben hie-rinn auch nicht die geringste Nachlässigkeit übersehen; mit der Kompagnie rückt er aber jedesmal aus.

Sechster Abschnitt.

Pflichten der Ober- und
Unter-Leutenants.

Innere Einrichtungen.

160. Nicht nur durch den Grad allein, sondern noch mehr durch Fähigkeit in allem, was seinen Dienst angeht, und Anstand in dem sittlichen Betragen, muß ein Offizier sich vor seinen Untergebenen auszeichnen, die auch seine geringste Fehler bemerken und tadeln werden, und je mehr er ihnen gerechte Ursache dazu giebt, je mehr wird sich die ihm so nöthige Achtung und das Zutrauen bey ihnen vermindern, ja sogar durch Unfähigkeit oder unmoralische Aufführung gänzlich verlohren. Seine Befehle würden nur Spott und Ungehorsam zur Folge haben, und anstatt seinem Vaterland zu nützen, würde ein solcher Offizier selbst zum größten Nachtheil gereichen. Da hingegen ein Offizier, der sich angelegen seyn läßt, alle seine Pflichten genau zu erfüllen, der nicht nur alles, was ihn angeht, vorschriftmäßig auszuführen weiß, sondern auch andere darinn unterweisen, und jedem das Seinige vollziehen lassen kann, der diese Kenntnisse mit einer in allen Theilen ehrenhaften Aufführung verbindet, der gegen seine Untergebenen ein leutseliges, und wenn es nöthig ist, auch ernsthaftes aber jederzeit gerechtes

Betragen beobachtet, und der endlich auch seinen Obern Achtung und Gehorsam bezeuget, wird allgemein geschätzt und geliebt werden, wird das volle Vertrauen seiner Vorgesetzten sowohl als Untergebenen besitzen, und die Ehre das Wohl und den Nutzen seines Vaterlandes zu befördern im Stande seyn.

161. Dem Offizier liegt ob, darauf zu wachen, daß die Gemeinen, die Korporalen und die Unter-Offiziers alle ihre Pflichten genau erfüllen, daß die begangenen Fehler geahndet werden, aber dabey keiner auch nur das geringste Unrecht leide, und daß auch in der Strafe nicht nur das Vergehen allein in Betracht gezogen werde, sondern auch die Umstände, so selbes begleiten; ob es nämlich mit Bosheit, förmlichem Ungehorsam oder nur Nachlässigkeit verbunden gewesen, ob es Gewohnheit seye, und ob sich endlich der Fehlende sonst durch gute oder schlechte Ausführung auszeichne.

162. Im Lobe sowohl als Tadel oder Strafe soll der Offizier sich nicht übereilen, und zuvor alles wohl und soviel möglich selbst untersuchen; auch soll er sich jederzeit der groben und unanständigen Worte, so wie des Fluchens, sorgfältig enthalten.

163. So wie der Offizier von seinen Untergebenen Gehorsam für seine Befehle fodert, so können auch diese hinwieder von ihm verlangen, daß er für sie Sorge; er muß also darauf achten, daß bey den Lieferungen so wie bey Austheilung des Golds und der Kleidungsstücke jedem das Seinige zukomme, und keiner weder zu Gunsten eines andern, noch aus Gewinnsucht eines Lieferanten, be-

nachtheiligt werde; sollte aber durch Umstände, die nicht immer vorzusehen sind, die eine oder andere Lieferung verspätet werden, so wird er sich angelegen seyn lassen seine Untergebene darüber zu belehren, Unzufriedenheit zu verhüten und Gehorsam und Ordnung beizubehalten.

154. Jeder soll sich bestreuen, die Mannschaft seiner Kompagnie nicht nur dem Namen nach zu kennen, sondern auch nach ihrer Ausführung und Fähigkeiten, und so nach und nach alle Unter-Offiziers und Korporalen des Batalillons, weil ihm gar oft in den verschiedenen Diensten sehr viel an dieser richtigen Kenntniß gelegen seyn kann.

Disziplin.

165. Von jedem seiner Untergebenen soll der Offizier Gehorsam und die gehörige Achtung fordern; er hat aber auch das Gleiche gegen seine vorgesetzten zu beobachten, und nicht allein den Höhern im Grade Respekt und Gehorsam zu leisten, sondern auch denen vom gleichen Grade, wenn er sich mit einem Aeltern im Dienst befindet, dessen Befehle er bey schwerer Verantwortlichkeit zu vollziehen hat.

166. Wenn ein Offizier einen Unter-Offizier, Korporal oder Gemeinen strafet, wird er sogleich dem Hauptmann, zu dessen Kompagnie der Fehlbare gehört, den Rapport abstellen, und die weitere Verfügung über den Mann überlassen. Wird aber die Kompagnie nicht von dem Hauptmann kommandiert, so kann er dem Kompagnie-Kommandant die Sache durch einen Unter-Offizier umständlich melden lassen.

167. Die äußerlichen Höflichkeits-Bezeugungen soll ein Offizier gegen seine Vorgesetzten genau beobachten, auch seinen Untergebenen soll er selbe erwidern, und zwar den Korporalen und Gemeinen indem er die Hand an den Hut bringt; für die Unter-Offizier aber soll er ihn abnehmen.

168. Es ist anständig, daß die Offiziers einer Kompagnie öfters ihren Hauptmann besuchen, und selben zu den Staats-Offiziers begleiten.

169. Wenn die Kompagnie, Kranke im Lazareth hat, soll sie der Offizier von der Woche öfters besuchen, sie trösten und zur Geduld ermahnen, auch nachsehen, ob sie in allem vorschristmäßig behandelt werden; wenn sie Klagen führen, sie geduldig anhören, selbe untersuchen, und, wenn sie gegründet sind, selben abzuhelpen trachten, wo aber nicht, sie darüber belehren.

170. Wenn ein Offizier eine Erlaubniß zu begehren hat, soll er sich deswegen an seinen Hauptmann wenden, welcher sie von dem Bataillons-Kommandant verlangen soll.

171. Wenn ein Offizier krank fällt, wird er es seinem Hauptmann melden lassen, damit der ihm zukommende Dienst durch einen andern könne gemacht werden.

172. Bey seiner Zurückkunft soll ein Offizier, der abwesend war, das Befehlsbuch von dem Feldweibel begehren, um die in seiner Abwesenheit ergangenen Befehle nachzusehen.

173. Ein Offizier, welcher mit Arrest oder Gefängniß wäre belegt worden, wird, sobald er dessen entlassen ist, sich bey dem Bataillons-Kommandanten presentieren, und seine etwanige Ermahnung mit gehöriger Achtung anhören.

Dienst = Ordnung.

174. Von jeder Kompagnie soll ein Subaltern-Offizier von der Woche seyn, welcher Dienst unter den dreyen einer Kompagnie abwechseln soll; wenn einer durch Zufall die Kompagnie kommandieren sollte, ist er von dem inneren Kompagnie-Dienst befreyt, hingegen von dem Bataillons-Dienst nicht ausgenommen.

175. Dem Offizier von der Woche liegt ob, dem Verlesen beizuwohnen, die in den Dienst kommende Mannschaft zu inspektieren, öfters auch die Zimmer der Kompagnie zu besuchen, und dieses zuweilen, während dem die Leute essen, um sich zu versichern, daß alles ordentlich und vorschriftmäßig vollzogen werde, daß die Zimmer reinlich gehalten, täglich gelüftet, und in der Ordinari gesunde und hinreichende Nahrung gekocht werde, auch die Rechnungen der Ordinari-Meister soll er sich alle Wochen vorweisen lassen und selbe genau untersuchen. Sollte er etwas Unordentliches bemerken, wird er auf der Stelle dem Uebel abzuhelfen trachten, und es dem Hauptmann melden.

176. Wenn eine Visite der Dornister befohlen ist, hat er sich dabey einzufinden, und selbe in seiner Gegenwart in allen Zimmerren durch den Feldweibel machen zu lassen.

177. Ein Offizier, der auf die Wache kommt, hat sich genau für sich sowohl als seine Untergebene an das zu halten, was in diesem Fach für den Korporal und den Wachmeister befohlen, und alles zu vollziehen, was für diese als Posten-Kommandanten vorgeschrieben ist.

178. Wenn die Wache austrückt, stellet sich der Offizier jedesmal zwey Schritte vor die Mitte derselben, mit dem Seitengewehr in der Hand, wie es in dem Exerzier-Reglement, wenn der Offizier nicht im Glied stehet, vorgeschrieben ist.

179. Bey einer Wache, die um Ehrenbezeugungen zu erweisen austrückt, wird der Offizier, wenn er einen Tambur bey sich hat, selbem befehlen, Marsch zu schlagen.

- a. Wenn das Hochwürdige vorbegetragen wird.
- b. Wenn der Landammann der Schweiz,
- c. Das Oberhaupt des Kantons,
- d. Ein eidgenössischer General,
- e. Abgesandte vom ersten und zweyten Rang auswärtiger hoher Mächte,
- f. Der Ober-Kommandant wirklich aufgestellter eidgenössischer Truppen, und endlich
- g. Wenn eine bewafnete Truppe vorbeziehet, deren Tambur ebenfalls schlägt. Sonst wird für Niemand Marsch geschlagen.

Was den Wachen dabey zu verrichten oblige, ist in No 59. vorgeschrieben.

180. So oft die Wache Ehrenbezeugungen halber ausrückt, wird der Offizier mit dem Seitengewehr salutieren, so auch bey dem Vorbeygehen einer Truppe, wenn sie von einem Offizier kommandiert wird. Eine Fahne wird jederzeit salutiert.

181. Auf der Wache kann sich ein Offizier durch den Tambur bedienen lassen, nie aber einen Soldaten dazu gebrauchen, der deswegen des andern Diensts enthoben wäre.

182. Wenn eine Truppe einer andern begegnet, soll jede der andern die rechte Hand einräumen, schultern, und die Offiziers sollen sich wechselseitig salutieren. Sollte nicht Platz genug seyn, daß beyde neben einander vorbeiziehen können, soll die, so von dem mindern im Grad geführt wird, Halt und Front machen, bis die andere vorbey ist; wären aber beyde Kommandanten vom gleichen Grad und Bataillon, so entscheidet das Dienkalter zwischen ihnen, und bey nicht gleichen Bataillons der Rang des Bataillons. Wie sich überhaupt eine marschierende Truppe in Ansehung der Ehrenbezeugungen zu verhalten habe, ist in No. 85. enthalten, wobey zu bemerken ist, daß nur dann einzeln Offiziers Ehrenbezeugungen erwiesen werden, wenn der, so die Truppe führt, einen niedern Grad hat, als der so ihm begegnet.

183. Wenn ein Offizier eine Ronde zu machen den Befehl hat, so soll er auf dem Posten, wo er selbe anfängt, einen Soldaten mit der Laterne mit-

nehmen, und so von Posten zu Posten, bis sie vorbey ist, und übrigens befolgen, was hierüber für den Wachmeister befohlen ist.

184. Ein Offizier, welcher zur Visite in dem Lazareth beordert ist, soll nicht unterlassen, die Küchen und Speise-Kammern sorgfältig zu besuchen, nachsehen, ob die Nahrungsmittel reinlich und ordentlich behandelt werden; bey Besuchung der Kranken wird er beobachten, ob sie reinlich gehalten, und auch die Zimmer gereiniget und gelüftet werden, ob die Krankenwärter ihre Schuldigkeit thun, ob die Kranken von den Aerzten und Feldscherern fleißig besucht, und ihre Verordnungen auch vollzogen werden. Sollten über das Eine oder das Andere Klagen geführt werden, wird er selbe sorgfältig untersuchen und nach vollendeter Visite an dem gehörigen Ort (bey den Bataillons, Platz oder Korps-Kommandanten) den umständlichen Rapport, auch schriftlich, wenn es nöthig wäre, abfatten.

185. Bey der Lazareth-Visite wird er trachten, während der Vertheilung der Lebensmittel, und der Besuche der Aerzte und Feldscherer gegenwärtig zu seyn.

186 Ist mehr als ein Offizier zur Lazareth-Visite beordert, wird der weniger im Grad die Befehle des andern vernehmen, und sich darnach richten.

187. Wenn ein Offizier hinlängliche Ursache zu haben glaubt, den Dienst, zu welchem er kommandiert ist, mit einem seiner Kameraden zu verwechseln, wird er es seinem Hauptmann melden,

und ihn geziemend angehen, ihm die Erlaubniß dazu bey dem Bataillons-Kommandant auszuwirken, ohne welche es nie geschehen solle.

188. Wenn bey Abwesenheit des Hauptmanns ein Offizier die Kompagnie kommandiert, hat er sich genau an das zu halten, was für den Hauptmann weiter unten gesagt wird, und dabey die besondern Befehle, so dieser ihm möchte hinterlassen haben, befolgen: dennoch wird er aber, wie die übrigen Offiziers der Kompagnie, den außern Dienst zu machen haben, wenn nicht der Bataillons-Kommandant darüber anders verfügt. Wenn die Kompagnie ausrückt, so sollen die Offiziers sich dabey einfinden.

189. Wenn eine Kompagnie zum Abmarsch beordert ist, oder sich wirklich auf dem Marsch befindet, werden sich die Offiziers befehlen, sich eher vor der befohlenen Stunde auf dem Sammelplatz einzufinden, um mit gutem Beispiel vorzugehen, und bey dem Einrücken in das Quartier ihr eigenes nicht eher beziehen, bis die ganze Kompagnie gehörig versorget ist.

190. Da es unmöglich ist, alle Fälle vorzuschreiben, so wird ein Offizier sich inner und außer dem Dienst befehlen, die Ehre und den Nutzen seines Korps zu befördern, und dessen Nachtheil und Schaden nach Möglichkeit zu wenden, seine Aufsicht nicht nur auf die Mannschaft der Kompagnie beschränken, sondern auf die des ganzen Korps ausdehnen, wodurch allein Mannszucht und Ordnung beygehalten, die Ehre und der Nutzen des Vaterlandes zweckmäßig befördert werden können.

Stehenter Abschnitt.

Pflichten des Hauptmanns.

Innere Einrichtungen.

191. So wie die Bataillons eine Armee ausmachen, und wenn dieselbe aus guten und braven oder aus schlechten zusammengesetzt ist, auch gut oder schlecht sich zeigt; eben so verhält es sich mit einem Bataillon in Ansehung der Kompagnien, welche vorzüglich von der Sorge des Hauptmanns abhängen. Er muß sich also von der Wichtigkeit seines Amtes innig überzeugen, und sich in Stand setzen, dessen Pflichten in allen Theilen zu erfüllen. Unmöglich ist es aber, alle diese Pflichten in ihren so vielartigen Ausdehnungen vorzuschreiben; er muß selbst nach Zeit und Umständen, bey denen so häufig sich ereignenden Fällen, wo alle Vorschrift abgehet, sich nach dem Geiste derselben richten, und das verfügen, was zu Beybehaltung oder Beförderung der Ehre der Kompagnie sowohl als des Korps, der guten Mannszucht und Ordnung beytragen kann, da seine eigene Ehre mit der seiner Kompagnie so enge verknüpft, ja fast unzertrennlich ist. Er muß seinen Untergebenen das ehrenvolle ihres Berufs vorstellen, es seye, daß sie zu Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes, zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, oder zu Handhabung der bestehenden Gesetze berufen seyen, damit sie die mit ihrem Stand unvermeidlich verbundenen Mühselig-

zeiten standhaft ertragen, bey guten fröhlichen Zeiten aber auch Freude und Frohsinn nicht in Ausgelassenheit ausarten, und sich immer bey jeder Gelegenheit des Namens eines biederen Schweizers würdig zeigen.

192. Die Kompagnie soll in zwey Platoon eingetheilt seyn, das Platoon in zwey Seckzionen, deren jede der besonderen Aufsicht eines Wachmeisters übergeben ist, die Seckzion in zwey Geschwader, ein jedes davon ist der Obsorge eines Korporals anvertraut. Wenn ein Korporal bey einer Seckzion mangelt, so soll der andere mittlerweile unter der Aufsicht des Wachmeisters beyde versehen; gehet ein Wachmeister ab, so wird der Hauptmann demjenigen der Gegenwärtigen, welchen er den tauglichsten finden wird, die Oberaufsicht über vier Geschwader übertragen, oder auch in diesem Fall zwey Wachmeistern drey Seckzionen folglich jedem drey Geschwader anweisen. Jeder dieser Kommandanten, ist für die Vollziehung der seiner Abtheilung gegebenen Befehle, so wie für die gute Ordnung in allen Theilen besonders aber was Armatur und Munizion angehet verantwortlich.

193. So wie der Hauptmann von allen seinen Untergebenen pünktlichen Gehorsam und genaue Erfüllung aller ihrer Pflichten fodern soll, eben so muß auch er seine Schuldigkeit gegen sie sowohl als seine Vorgesetzten pünktlich erfüllen, und sich nicht die geringste Abweichung davon erlauben. Denn nichts ist dem willigen Gehorsam und unbeschränkten Zutrauen zuträglicher, als wenn der, so selbes zu fodern berechtiget ist, sich untadelhaft zeigt, und sein eigenes Beyspiel zur ersten und besten Lehre macht.

194. Der Hauptmann ist für alles, was seine Kompagnie zu vollziehen hat, verantwortlich; er macht auch die unter ihm stehenden Vorgesetzten, jeden für den ihm anvertrauten Theil, gegen ihn verantwortlich, und wacht über die pünktliche Erfüllung und Vollziehung der gegebenen besondern sowohl als allgemeinen Befehle, welche immer durch ihn der Kompagnie mitgetheilt werden.

195. Weil Achtung und Ansehen vorzüglich auf ehrenhafter Ausführung und anständigem Betragen beruhen, so wird er über diesen Gegenstand besonders bey den Offiziers der Kompagnie streng wachen, selbe, wenn es der Fall wäre, freundschaftlich in geheim ermahnen; falls aber Ermahnungen nicht fruchten würden, sie in Arrest thun, und dem Bataillons-Kommandant davon den Rapport machen, sich aber in keinem Fall erlauben, Sie vor ihren Untergebenen darüber zu beschwären, welches, ohne Sie zu bessern, ihrer Ehre nachtheilig wäre.

196. Bey den Meldungen und Rapports wird er allezeit die Sache gründlich untersuchen, sich in den deswegen zu nehmenden Verfügungen sowohl als dem Rapport, so dem Staabs-Offizier abzustatten ist, nicht übereilen und wohl darauf achten, daß er sich weder eigene noch Anderer Partheylichkeit zu Schulden kommen lasse.

197. Da der Vorschlag zu Besetzung der bey seiner Kompagnie erledigten Korporals und Unter-Offiziers-Stellen dem Hauptmann zukömmt, so wird er sich bestreuen, die Ausführung und Fähigkeiten, so wie die übrigen guten oder schlimmen Eigenschaften

ten seiner Untergebenen genau zu kennen; das dem Feldweibel angerathene Buch kann ihm hierinn den größten Nutzen leisten, weswegen er ihn ermahnen wird, selbes in gehöriger Ordnung und ohne Partheylichkeit zu führen.

198. Wenn bey einer Kompagnie eine Unter-Offiziers- oder Korporal-Stelle ledig wird, so hat der Hauptmann dem Bataillons-Kommandanten einen Mann von dem unmittelbar niederern Grad, als die erledigte Stelle, zu deren Wiederbesetzung vorzuschlagen, wobey er allezeit bey gleich guter Auf- führung und gleicher Fähigkeit auf das Dienst-Alter Rücksicht nehmen wird. Sollte der Bataillons-Kommandant den Vorschlag nicht genehmigen, ist er einen andern zu machen gehalten

199. Für seine Kompagnie wird der Hauptmann einen Monat-Rodel verfertigen nach der Beylage Litt. A. in welchen täglich alle Veränderungen und ebenfalls aller Empfang einzutragen ist; diesen Rodel wird er dem Bataillons-Kommandanten auf Verlangen jedesmal vorweisen. Litt. B. Nro. 1. oder 2. , ist eine Löhnungs-Karte für den Feldweibel, welche er nach Nro. 155. jeden Löhnungs-Tag dem Hauptmann zu übergeben hat.

200. Wenn Kontingents-Truppen auf längere Zeit sollten versammelt seyn, und selben zum Unterhalt der Montierung etwas verrechnet würde, so ist auch ein Kompagnie-Buch laut Beylage Litt. C. zu errichten, in welches alle Monat die Rechnung eines jeden aus dem Monat-Rodel einzutragen ist. Nach diesem Rodel wird die Abrechnung mit jedem

Mann gemacht, nach beendiatem Feldzug, oder nach dem Befehl des Kommandierenden. Diese Abrechnung soll allezeit in Gegenwart der Offiziers und Unter-Offiziers der Kompagnie geschehen, und von dem Mann unterzeichnet werden.

201. Um bey diesen Rechnungen alle unangenehmen Streitigkeiten zu vermeiden, die öfter aus Verschuf oder Vergessenheit von der einen wie der andern Seite, als Bosheit herrühren, wäre anzurathen, daß jedem Mann ein Büchlein nach der Beylage Litt. D. übergeben würde, in welches aller außerordentliche Empfang sogleich in seiner Gegenwart eingetragen würde; der gewöhnliche aber am Ende des Monats. Dieses und das Kompagnie-Buch müssen mit einander übereinstimmen.

202. Dem Hauptmann liegt besonders ob zu besorgen, daß alle Lieferungen seiner Kompagnie in gehöriger Zeit und Ordnung, wenn es anders die Umstände möglich machen, überreicht werden, daß bey Austheilung derselben Niemand benachtheiligt werde, und daß das, so geliefert wird, von guter vorschristmäßiger Qualität sey. Für jede diese Lieferungen hat er eine Quittung auszustellen, nach den Beylagen Litt. E. Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 7. wie es nämlich die Art der Truppen und der Lieferung, so wie etwann der besondern Umstände erfordert, welche mit dem effektiven Stand seiner Kompagnie, und dem, was ihr zukömmt, genau übereinstimmen muß; denn alles, was er über das, so seiner Kompagnie zukömmt, fasset, wird auf seine Rechnung geschrieben, und von seiner Besoldung abgezogen.

203. Die Löhnung wird den Kompagnien von 4. zu 4 Tagen ausgetheilt, wenn es nicht höhern Orts anders befohlen wird. Der Hauptmann übergibt sie dem Feldweibel auf die richtig befundene Löhnungskarte, und wacht, daß sie unverzüglich ausgetheilt werde.

204. Weil Gesundheit zu allem, was von einem Soldaten gefodert wird, unumgänglich nöthig ist, und er ohne sie, anstatt dem Vaterlande eine Stütze zu seyn, eine Last wird, so muß der Hauptmann die größte Sorgfalt darauf verwenden, selbe bey seinen Untergebenen zu erhalten, zu welchem eine moralisch gute Auföührung und ordentliches Leben das meiste beitragen werden; Er wird sie also mit aller seiner Beredsamkeit und seinem Ansehen dazu ermahnen; Sorge tragen, daß ihre Nahrung gut, hinreichend und gesund sey, und sobald dem einen oder dem andern etwas fehlt, ihn durch den Arzt oder durch den Feldscherer besuchen lassen, der ihn dann je nach den Umständen selbst behandeln, oder ins Lazareth verordnen wird. Sind Kranke von seiner Kompagnie im Lazareth, so wird er selbe oft besuchen, sie trösten und ihren allfälligen Klagen abzuöelfen trachten.

205. Jeder Hauptmann wird auf das Verlangen des Quartier-Meisters selbem ein richtiges Verzeichniß der Kompagnie zuschicken, nach der Beylage Litt. F. welches er zu unterschreiben hat, und für dessen Richtigkeit er verantwortlich ist. Jeden ersten Tag des Monats wird er ihm ein neues für den verflossenen Monat zustellen, auf welchem in der Bemerkung alle Veränderungen, so während dem Monat vorgefallen, angezeigt sind.

206. Wenn eine Kompagnie sich allein an einem Ort befindet, hat der Hauptmann sich dennoch nach den Befehlen des Bataillons-Commandanten zu richten, und was er etwann örtlich zu verfügen nöthig fände, ihm geziemend zu melden. Wenn mehrere Kompagnien beisammen sind, übernimmt der Hauptmann das Kommando, welcher dem Dienstalter nach der erste ist.

Disziplin.

207. Täglich, wenn es nicht anders befohlen ist, hat jeder Hauptmann den Rapport seiner Kompagnie nach der Beilage Litt. G. durch einen Unter-Offizier dem Aide-Major seines Bataillons zu übersenden, welcher alle Veränderungen seit dem letzten Rapport namentlich enthalten soll, damit dieser aus sämtlichen Kompagnie-Rapports den Bataillons-Rapport für den Oberst-Leutenant ausziehen könne.

208. Der Hauptmann kann einen Mann mit Kompagnie-Arrest belegen, der aber nicht über 2 mal 24 Stunden dauern soll, in welchem Fall er nur in der Meldung und nicht auf dem Rapport erscheint; sollte aber der Arrest länger dauern, so wird er Staabs-Arrest genannt, über dessen Dauer der Oberst-Leutenant entscheidet, von welchem der Hauptmann, wenn er denn Mann genugsam gestraft glaubt, die Erlaubniß begehrt, selben des Arrest's zu entlassen. So oft aber ein Mann von der Kompagnie sey es durch wen es wolle in Arrest kommt oder sonst gestraft wird, hat es der Hauptmann dem Bataillons-Commandanten zu melden.

Er wird auch ein Verzeichniß der Strafen führen, welche der Mannschaft seiner Kompanie auferlegt worden sind, welches derselben jede Woche vorgelesen werden soll, um die Fehlbaren vor dem Rückfall zu hüten, bey den andern aber das Ehrgefühl einer tadelfreien Aufführung zu handhaben und zu vermehren. Bey Beförderungen soll dieses Verzeichniß bedächtlich erwogen werden.

209. Setzt ein Hauptmann einen Mann von einer andern Kompanie in Arrest, so wird er dem Hauptmann oder dem Kompanie-Kommandanten des Fehlbaren durch einen Offizier oder Unter-Offizier die Veranlassung dazu umständlich berichten lassen, und dann den Mann seiner Verfügung überlassen.

210. Der Hauptmann wird besorgen, daß der Feldweibel ein Befehlsbuch halte, in welches täglich alle Befehle eingeschrieben werden; er wird es sich öfters vorweisen lassen, um sich zu versichern, daß es in Ordnung seye.

211. Er wird nicht gestatten, daß seine Untergebenen unter sich den Dienst wechseln, wenn sie nicht dazu seine besondere Erlaubniß haben, welche er ihnen ohne gründliche Ursache nie ertheilen wird.

212. Wenn ein Offizier den Hauptmann geziemend anbehet, für ihn eine Erlaubniß bey dem Bataillons-Kommandanten zu begehren, soll er es ihm ohne gründliche Ursache nicht abschlagen; er kann aber auch, wenn er es gut findet, die Gründe, so er dagegen hat, zugleich dem Bataillons-Kommandanten, indem er die Erlaubniß begehrt, anzeigen.



213. Ohne besondere Erlaubniß des Bataillons-Kommandanten soll sich der Hauptmann nicht von seiner Kompagnie entfernen; wenn er solche erhält, so wird er besorgen, daß in seiner Abwesenheit die Kompagnie in allem gehörig unterhalten werden könne.

214. Desters wird der Hauptmann mit den Offiziers seiner Kompagnie den Bataillons-Kommandanten besuchen und ihm dadurch seine Achtung bezeugen, so wie auch zu höheren Staabs-Offiziers begleiten, wenn dergleichen vorhanden wären. Er wird auch hin und wieder die Offiziers, Unter-Offiziers und Korporalen bey sich versammeln, und Fragen über den ganzen Umfang ihrer Pflichten an sie stellen, selbe im nöthigen Fall darüber belehren, und zu pünktlicher Erfüllung derselben aufmuntern.

215. Wenn ein Hauptmann mit Arrest oder Gefängniß wäre belegt worden, hat er sich zu verhalten, wie es für die andern Offiziers in No. 173. befohlen ist.

Dienst = Ordnung.

216. In dieser Rücksicht hat der Hauptmann sich ebenfalls nach dem zu richten was bereits schon für die andern Grade vorgeschrieben ist. Wenn er auf seinem Posten anlangt, wird er die allgemeynen Vorschriften sowohl als die besondern, so er von dem, so er ablöset, empfängt oder auf dem Posten antreffen wird, genau befolgen und von seinen Untergebenen, so wie von den Posten, die etwann von dem Seinigen abhängen möchten, pünktlich vollziehen lassen.

217. In Ansehung der Lazareth = Visite, wenn zugleich auch Subaltern = Offiziers dazu beordert wären, wird er sich über die schon für diese gege-

bene allgemeine Verordnung, annoch nach den besondern Befehlen richten, und seine Visite nicht zu gleicher Zeit wie die andern Offizier machen, damit dadurch die Aufsicht zum Besten der Kranken vermehrt werde.

218. Wenn seine Kompaanie Befehl zum Abmarsch erhält, wird der Hauptmann darauf wachen, daß die Offiziers, Unter = Offiziers und Korporalen dasjenige genau vollziehen, was für sie vorgeschrieben ist. Er wird besonders darauf sehen, daß am Abend vor dem Abmarsch nach dem Zapfenstreich die Leute sich in die Ruhe begeben, und nicht durch Saufen und Herumschwärmen sich zum Marschieren untüchtig machen. Er wird auch einen tauglichen Unter = Offizier bestimmen, welcher das Quartier und die Geräthschaften zurückgeben soll. Eine Stunde vor dem befohlenen Abmarsch wird Tambur heraus, und ein wenig vor demselben Sammlung geschlagen werden, es soll aber in einem Platz wo ein Platz = Kommandant oder Truppen sich befinden, von einer ankommenden oder durchmarschierenden Truppe nichts geschlagen werden, bevor es nicht dem Platz = oder Truppen = Kommandanten ist angezeigt worden, um allen Allarm zu verhüten.

219. Wenn eine Truppe auf dem Marsche sich befindet, wird der Kommandant derselben alle zwey Stunde einen kleinen Halt machen, der aber nur weniae Minuten dauern soll, damit die Leute ihre Nothdurft verrichten können, welches aber weder in der Nähe eines Hauses noch Dorfs geschehen soll, noch bey der Hitze in der Nähe eines Brunnens oder Wassers der Gesundheit halber. Wenn

Halt gemacht werden soll, so läßt er einen Wirbel schlagen und Marsch, wenn wieder aufgebrochen wird, damit sich so viel möglich alles zugleich in Bewegung setze. Bey diesem kleinen Halt muß man verhindern, daß die Leute nicht sitzen, welches sie nur ermüden und steif machen würde.

220. Der Kommandant einer marschierenden Truppe wird besorgen, daß sie bequem aber in Ordnung marschiere, auf zwey Gliedern zu beyden Seiten der Straße, und wenn es nicht besondere Umstände anders erheischen ihre Tornister tragen, daß sie den Reisenden keinerley Art Hindernisse in den Weg lege, oder selbe beleidige; daß die Pferde vornen oder hinter der Truppe marschieren, und nicht zu nahe, um sie nicht zu beunruhigen, oder durch Staub zu beschweren. Er soll besonders darauf achten, und strenge handhaben, daß das der Gesundheit und der Mannszucht gleich schädliche auf der Straße in die Wirthshäuser Laufen gänzlich unterbleibe, woben die Offiziers vorzüglich gutes Beyspiel geben sollen. Die Mannschaft muß sich gewöhnen, entweder das Frühstück vor dem Abmarsch zu nehmen, oder sich mit etwas zu versehen, um es bey dem kleinen Halt zu genießen. Nur bey stärkeren als gewöhnlichen Tagereisen wird in einem schicklichen Ort, der, wenn es möglich ist, schon über die Hälfte Weges seyn solle, ein Halt von höchstens zwey Stunden gemacht werden, um die Kräfte der Leute wieder ein wenig durch Ruhe und Nahrung herzustellen.

221. Wenn eine Kompagnie in ihr Quartier auf dem Marsche einrückt, wird ihr der Hauptmann bevor er ihr die Quartier-Zedel austheilen läßt,

Die Befehle des Bataillons - Kommandanten, wenn er sie schon erhalten hat, und die Stunde des Verlesens anzeigen; dann soll der Feldweibel den Dienst Kommandieren, und die Quartier - Zedel austheilen; denen, so bey dem Gepäcke zurück geblieben sind, ist ein für allemal bey jedem Marsche anzuzeigen, daß sie auf der Hauptwache bey ihrer Ankunft entweder Quartier - Zedel oder Auskunft darüber finden werden, welches der Hauptmann durch den Furrier gehörig wird besorgen lassen.

222. Erst wenn die ganze Kompanie mit Quartier - Zedeln versehen ist, wird der Hauptmann sich in sein Quartier begeben, damit er die kleinen Zwistigkeiten, so sich bey einer Einquartierung meistens ereignen durch seine Gegenwart verhindern oder beylegen, und auch die Mißverständnisse berichtigen könne.

223. Alle Abend auf dem Marsche wird im Nacht - Quartier ein Verlesen gemacht, bey welchem der Kompanie der Befehl und die Stunde des Abmarsches, wenn es nicht schon geschehen ist, für den folgenden Tag angezeigt wird. Am Morgen vor dem Abmarsche wird wieder verlesen.

224. Die Rasttage werden dahin benutzt, um Kleider, Lederzeug und Armatur wieder in Stand zu setzen, weswegen auch des Morgens am Rasttag ein Verlesen, und, wenn es das Wetter erlaubt, eine Inspektion gemacht werden solle.

225. Besonders soll der Kommandant einer wohlacordneten Truppe, das eben so zweckwidrige als lästige Lärmen und allzuvielen und lange Trommeln bey jeder Versammlung der Truppen sorgfältig

tig vermeiden; er muß seine Untergebenen gewöhnen, um die bestimmte Stunde pünktlich auf dem Sammelplatz sich einzufinden, wozu die besten Mittel sind, daß die Offiziers ihren Untergebenen mit gutem Beispiele vorgehen, daß unabänderlich um die befohlene Stunde aufgebrochen werde, und eber ein Offizier oder Unteroffizier nach Maßgab der Umstände zurückgelassen werde, um die Saumseligen zu sammeln, und den Truppen nachzuführen, wo ihre Nachlässigkeit geahndet werden soll, als die ganze Truppe wegen einigen Nachlässigen aufzuhalten. Auf diese Weise wird er es in kurzer Zeit dahin bringen, seine Truppe nur mit wenigem oder auch ohne Trommelschlag um die befohlene Zeit zu versammeln, und durch diesen Beweis von Ordnung und Genauheit Ehre und Achtung in vollem Maas erwerben.

226. Wenn eine Truppe durch den Ort marschieren soll, wo der Landammann der Schweiz oder der General der eidgenössischen Truppen sich befindet, wird der Kommandant derselben einen Offizier seiner Truppe voranschicken, welcher sich zu ihm begeben und fragen wird, ob Seine Excellenz derselben Befehle zu ertheilen habe. Macht er aber in diesem Ort einen großen Halt, oder erhält er Nachtquartier, so wird er eine Ehrenwache, nach der Stärke seiner Mannschaft, mit den nöthigen Offiziers versehen, zu ihrer Bohnung schicken; welche sich gegenüber der Hausthüre und Front gegen selbe aufstellen soll; dann läßt der Kommandant die Ehrenwache präsentieren, Marsch schlagen, und salutiert mit dem Seitengewehr gegen die Bohnung, läßt schultern, in Arm nehmen, und verfüget sich zu Seiner Excellenz, um seine Befehle zu vernehmen. Wird die

Wache, wie es gewöhnlich der Fall seyn wird, entlassen, so stellet er, wenn es Seine Excellenz erlaubt, und nicht schon Schildwachen vor dem Hause stehen, zwey an den Einaang der Wohnung, welche dann von dem nächsten Posten, wo die Truppe während ihrem Aufenthalt eine Wache hat, abgelöst werden, und verhält sich übrighens, wie es für eine abziehende Wache vorgeschrieben ist. Sollte aber die Wache beybehalten werden so wird ihr in der Wohnung oder dessen Nähe eine Wachstube anawiesen werden, und hat sich der Kommandant davon, wie es für jede andere Wache befohlen ist, zu verhalten. Wenn den andern Tag weiters marschirt wird, rückt sie bey der Truppe wieder ein; ist aber Rasttag, wird sie wie eine andere Wache abgelöst. Sobald die Truppe einquartirt, oder im Fall eines Halts abgetreten ist, versammelt der Kommandant die Offiziers, und stattet mit ihnen besagter Person einen Korps-Besuch ab, welches auch noch zu beobachten ist, gegen eidgenössische Obersten. Diese Korps-Besuche sind auch abzustatten, wenn in dem Standquartier einer Truppe der Landammann der Schweiz, ein eidgenössischer General, die oberste Person des Kantons oder eidgenössische Obersten durchreisen, oder sich eine Zeitlang aufhalten.

227. Auf dem Marsch sollen die Truppen so wenig als möglich mit Dienst beladen werden; er wird also beschränkt seyn, auf eine kleine Polizey- und F. hnen-Wache, wenn eine Fahne sich bey der Truppe befindet, wo nicht örtliche Bedürfnisse auf Verlangen der Orts-Vorsteher, welchem jedesmal so viel es sich thun läßt, entsprochen werden soll ein Mehreres nothwendig machen.

Kleiner Staab.

Pflichten des Profosen.

228. **W**enn bey versammelten eidgenössischen Truppen ein Profos sich befindet, wird er alles das vollziehen, was ihm von dem Korps = Kommandanten befohlen wird. Seine besondern Berrichtungen werden seyn in Rücksicht der Verbrecher, derselben Ketten auf und zu zuschließen, die Abwart und Verpflegung in dem Gefängniß zu besorgen, woben er die Pflichten der Menschheit nie vergessen, und sich keine Art Bedrückung unter schwerster Verantwortlichkeit zu Schulden kommen lassen wird. Er wird auch über die sichere Verwahrung dieser Unglücklichen genau wachen, und was er derselben zuwider laufendes entdecken würde, augenblicklich anzeigen. Die Vorsührung dieser Gefangenen vor Verhör und Gericht, ihre Wegführung, so wie ihre Bealeitung bey Vollziehung des Urtheils, die Beerdigung der Hingerichteten, oder nach Maßgab der Umstände auch jener, so unter ihrem Kriminal = Prozeß im Gefängniße sterben würden, oder sich entleibten, und überhaupt alle Berrichtungen, welche Folgen der Ausübung der Justiz seyn möchten, werden ihm obliegen.

Pflichten des Büchschmids, Schneider und Schustermeisters.

229. Diese Arbeiter werden von dem Bataillons - Kommandanten ihre Befehle zu erhalten haben, und selbe genau befolgen. Er wird darauf wachen lassen, daß sie gute Arbeit nach Vorschrift und Gebrauch, und in angemessenem tarifmäßigem Preis liefern.

Pflichten des Wagenmeisters.

230. Der Wagenmeister hat die Aufsicht über die Zug- und Pack - Pferde und die Knechte, so wie auch über die Requisitions - Fuhrer, Pferde und Knechte, welche auf höhern Befehl etwann möchten aufgebothen werden. Er ist verantwortlich, für die gute Ordnung bey denselben auf dem Marsch sowohl als Quartier, so wie auch ihre richtige Verpflegung, für deren Lieferung er die Quittungen nach Beilage Litt. E. Nro. 6. und 7. abzugeben hat, woben er weder Zeit noch Mühe sparen wird, seinen dem Korps so wichtigen Dienst in allen Theilen zu versehen. Auf dem Marsch liegt ihm ob, die Vertheilung der Fuhrer nach erhaltenem Befehl zu besorgen, so wie auch einen schicklichen Platz ausfindig zu machen, wo die Fuhrwesen aufgeführt, oder nach den Umständen können abgeladen werden. Wenn sich bey dem Zug Knechte mit Offiziers Pferden befinden, stehen auch diese unter seinem Befehl. Besonders hat er auf die Gesundheit der seiner Aufsicht anvertrauten Pferde zu wachen, und wenn er

Spuren von ansteckenden oder unbekanntem Uebeln bey ihnen wahrnehmen sollte, selbes sogleich dem Bataillons - Kommandant und dem Ober - Wagenamt anzuzeigen, damit, der weitem Verbreitung wegen, sogleich Maßregeln ergriffen werden können. Seine Hauptverhaltens - Befehle erhält er von dem Ober - Wagenamt, hat aber dabey auch die des Bataillons - Kommandanten zu befolgen. Bey persönlicher Verantwortlichkeit ist ihm verbothen, obige Pferde zu einem andern, als den ihnen angewiesenen Dienst, zu gebrauchen oder brauchen zu lassen, ohne höhern Befehl, von welchem er auch dem Ober - Wagenamt Meldung machen soll. Jeden ersten Tag des Monats hat er auch für den Verstorbenen eine Besoldungs - und Verpflegungs - Liste der seiner Obforge anvertrauten Pack - und Fuhrknechte nach Beilage Litt. H und eine Berechnung der Furrage Rationen ihrer Pferde nach Beilage Litt. I. dem Quartiermeister zu übergeben, für deren pünktliche Richtigkeit er persönlich verantwortlich ist.

Pflichten des Tambur - Majors.

231. Was der Feldweibel bey einer Kompagnie, ist der Tambur - Major bey den Tamburen, die alle unter seinem Befehl stehen; er besorgt ihre Unterweisung in allen Stücken, zu welchem Ende er ihnen auch die Stunden des Unterrichts nach Maßgabe der Umstände bestimmt, und dafür sorgt, daß sie General - Marsch, Sammlung, Marsch, zur Fahne und Zapfenstreich nach Vorschrift gleichförmig schlagen.

232. Er unterweist die Tamburen auch über ihre Pflichten, wenn sie auf die Wache ziehen, daß jeder von dem abzulösenden die Konsigne übernehmen, und selbe auch wieder dem, so ihn abgelöset wird, getreulich übergeben soll; daß, so oft die Wache austrücket, er ebenfalls mit angehängter Trommel zwei Schritte entfernt von dem ersten Mann des rechten Flügels und auf gleicher Richtung sich aufstellen, auch in Ansehung der Ehrenbezeugungen nur auf Befehl des Posten-Kommandanten Marsch schlagen soll, und daß er abzuschlagen habe, wenn die Wache wieder abtrete; daß, wenn ein Tambur an einem Stadithore auf der Wache seye, er Abends eine halbe Stunde, bevor das Thor geschlossen wird, auf dem Wall ob dem Thor eine Viertelstunde lang Zapfenstreich und während dem Schließen selbst, bis alles geschlossen ist, Marsch zu schlagen habe; daß dieses aber nur zu beobachten seye wenn das Thor um die gewöhnliche Stunde geschlossen wird, daß aber niemals geschlagen werde, wenn selbes auf außerordentlichen Befehl geöffnet wird; daß er bey Tages Anbruch an dem gleichen Ort Tagwache schlagen soll und Marsch, während die Thore geöffnet werden; daß er auf der Wache den Offizier bedienen könne, und endlich, daß er überhaupt nie schlagen soll, ohne zuvor den Befehl des Posten-Kommandanten erhalten zu haben.

233. Er wird auch täglich einen Tambur im Quartier, oder wenn die Truppe nicht kaserniert ist, bey der Hauptwache zum Aufpassen kommandieren, welcher nach erhaltenem Befehl zum Verlesen, zur Wache, und zum theilweis Austrücken der Truppe schlagen soll, so wie auch Generalmarsch im Fall eines Allarms.

234. Bevor die Wache aufstehet, soll er die Tamburen und Pfeiffer versammeln, und er wird vom Offizier, welcher die Wache kommandiert, den Befehl erhalten, wenn er schlagen solle. Wenn Parade ist, wird sich der Tambur = Major mit dem Spiel an die Spitze derselben stellen, und mit selber auf den Parade = Platz marschieren. Dort werden sich, wenn mehrere Bataillons gegenwärtig sind, alle Spiele vereinigen, der Tambur = Major von dem ersten Bataillon wird sich an die Spitze derselben stellen, und auf erhaltenen Befehl bey dem Abziehen der Parade schlagen lassen. Wenn die Parade abgezogen ist, läßt er durch einen Tambur zum Befehl schlagen, jeder Tambur = Major stellet sich auf den linken Flügel der Feldweibel seines Bataillons, und trittet mit ihnen in den Kreis. Nachdem dieser Kreis abgetreten, und er den Tamburen den sie betreffenden Befehl angezeigt hat, führt er sie in Ordnung ins Quartier, oder den Ort, von wo aus er mit ihnen abmarschirt ist, und läßt sie abtreten.

235. Abends um die befohlene Stunde, versammelt der Tambur = Major die Tamburen und Pfeiffer, marschirt an ihrer Spitze nach der Hauptwache, oder den ihm angewiesenen Platz, läßt Zapfenstreich schlagen, durchziehet die angezeigten Bassen, und entläßt sie an dem Ort, wo er sie versammelt hatte.

236. Der Tambour = Major hat Rang als Feldweibel, ohne einen von diesen zu kommandieren.

Pflichten des Staabs - Furriers.

237. Der Staabs - Furrier ist der eigentliche Schreiber des Bataillons - Kommandanten, und hat für den Staab im Quartier sowohl als auf dem Marsche das zu besorgen, was ein Furrier bey einer Kompagnie zu verrichten hat. Er besorgt die Fassungen für den Staab, und erhält deswegen von dem Adjutanten die durch den Aide - Major unterschriebenen Quittungen Laut Beilage Litt. M. Nro. 1. und 2. oder 3. und 4. nach welchen er sich zu richten hat. Er erhält seine Befehle von dem Aide - Major und auch dem Quartiermeister. Unter des erstern Leitung hat er die Rapports und Tabellen zu verfertigen, und überdieß auch dem Quartiermeister in seinen Arbeiten behülflich zu seyn. Uebrigens hat er sich an das zu halten, was außer dem Dienst für die Wachmeister befohlen ist.

Pflichten der Unter - Chirurgi.

238. Die Unter - Chirurgi stehen unter dem unmittelbaren Befehl und der Aufsicht des Bataillons - Feldscherers, von dem sie ihre Weisung und Befehle erhalten.

239. Täglich werden sie bey den Kompagnien den Feldweibel befragen, ob sich Kranke dabey befinden, selbe besuchen, und über ihr Befinden dem Bataillons - Feldscherer umständlich Rapport abstaten. Auch wenn die Kompagnien zerstreut einquartiert sind, werden sie diesen Dienst so viel möglich nicht verabsäumen, und sich in keinem Fall weigern, einen Kranken des Bataillons, zu dem sie gerufen werden, zu besuchen.

240. Da sie die Kranken unentgeltlich zu besorgen haben, ist ihnen verbothen, für ihre Mühe und Arzneien, welche sie aus einem Depot erhalten sollen, etwas zu fodern. Dabey ist ihnen auch aufs schärfste untersagt, jemanden ohne Vorwissen des Bataillons - Feldscherers und des Oberst - Leutenants im ärztlichen oder chirurgischen Fache zu besorgen, und erhalten übrighens durch den Bataillons - Feldscherer die näheren Weisungen von dem Ober - Kriegs - Kommissariat dessen Befehle sie genau zu befolgen haben.

Neunter Abschnitt.

Großer Staab.

Pflichten des Fähndrichs.

241. **W**eil dem Fähndrich eigentlich keine andere Pflicht obliegt, als wenn das Bataillon ausrückt, den Fahnen, oder bey Waffenübungen dasjenige, so ihn vorstellt, zu tragen, so hat er annoch die besondern Befehle des Bataillons = Kommandanten zu befolgen, und besonders dem Quartiermeister, wenn er es verlangt, in seinen Verrichtungen zu helfen. Er kann auch bey Mangel an Offiziers bey einer Kompagnie, derselben zugetheilt werden, um mit den übrigen den Dienst bey selber zu verrichten. Für den Dienst auffer dem Bataillon, wie z. B. Wachen, Ronden u. s. w. wird er mit den übrigen Ober = und Unter = Leutenants nach dem Kehr kommandiert werden, und sonst in allem, was nicht die besondern Einrichtungen der Kompagnie angehet, das befolgen, was für diese im 6ten Abschnitt befohlen ist.

Pflichten des Bataillons = Feldscherers.

242. Dem Bataillons = Feldscherer liegt ob, sich unverweilt dahin zu verfügen, wo er etwann zu einem Kranken des Bataillons möchte gerufen

in Gefängniß (Prison). Allein die Meldung von dem Vorgang muß augenblicklich dem Feldweibel oder wenn dieser nicht gegenwärtig wäre, dem Inspektions-Korporal und von diesem allen Herren Offizieren gemacht werden; denn nur der Kompanie-Kommandant kann den Verhafteten nach geschehener Untersuchung aus dem Arrest (sey es auch nur Kasernenarrest) entlassen, oder eine härtere Strafe auferlegen.

Derjenige, welcher jemanden in Arrest setzen läßt, muß sogleich selbst dem Hr. Hauptmann den Rapport über die Ursache der Verhaftung erstatten.

Die Unteroffiziere welche Ordinare-Schefs sind können von sich aus, Strafkochen, Holzholen (und dergleichen Kompanie-Arbeiten auferlegen, müssen aber dem Feldweibel hiervon die Meldung machen; eben so können die Herren Offiziere einen Fehlbaren mit einer Strafwache bestrafen, Kompanie-Arbeiten auflegen, u. dgl. müssen aber ebenfalls nebst Anzeige an den Feldweibel (damit dieser mit der Wache sich darnach richten könne) dem Herrn Hauptmann den Rapport darüber erstatten.

Wenn ein höherer Vorgesetzter gegenwärtig ist, so darf der Niderere weder Verweise geben, noch Strafen auferlegen, indem dieses gegen den Respekt gefehlt ist: übersieht z. B. der Hauptmann etwas, so ist es Pflicht des Offiziers von niederem Grade

247. In seinen Verrichtungen läßt er sich von den zwey Unter = Chirurgi helfen, welche seine Befehle pünktlich zu befolgen, und über alles was sie in dieses Fach einschlagend verrichten, demselben Rapport abzustatten haben, woben er genau wachet, daß sie ihre Pflichten pünktlich erfüllen.

248. Der Bataillons = Feldscherer hat übrigens die Befehle des Bataillons = Kommandanten zu befolgen, und ihm über seine Verrichtungen Rapport abzustatten. Was aber den Gesundheits = Dienst betrifft, hat er seine Instruktion von dem Oberst = Arztes = Kommissariat zu erhalten, aufs pünktlichste zu befolgen, ihm darüber Rapport abzustatten, und fleißige Korrespondenz über diesen Gegenstand mit selbem zu unterhalten.

Pflichten des Feldpredigers.

249. Ein Bataillon ist als eine Pfarre anzusehen, deren Besorgung im Geistlichen, dem Feldprediger in allen Stücken obliegt.

250. Ueber die Abhaltung des Gottesdienstes wird er den Befehl des Bataillons = Kommandanten begehren und befolgen.

251. Die öftere Besuchung der Kranken in den Lazarethen, ist eine der wichtigsten Beschäftigungen des Feldpredigers, wo er in seinem erhabenen Amte den Leidenden Trost zusprechen, und wenn auch für sie auf Erde keine Hoffnung mehr seyn sollte, er ihnen in ihren Schmerzen mit den Trostgründen der Religion noch beystehen kann.

252. Auch wenn Verbrecher zum Tode verurtheilt werden, hat er diesen Unglücklichen bis ans Ende beizustehen.

253. Ein Feldprediger wird sich auch ernstlich angelegen seyn lassen, die Sittlichkeit der seiner Seelsorge anvertrauten Mannschaft zu verbessern, wozu seine eigene, exemplarische, tadelffreie Aufführung die meiste Kraft seinen freundschaftlichen aber ernsthaften Ermahnungen geben wird.

254. Wenn sich bey dem Bataillon Kinder oder noch ununterrichtete junge Leute befinden, wird er ihren Religions-Unterricht besorgen.

255. Der Befehl, so ihn angehet, wird ihm durch den Furrter, so die große Woche hat, überbracht werden.

256. Der Feldprediger wird ein genaues und richtiges Todten- Tauf- und Ehebuch halten, und die Todtenscheine auf Verlangen des Hauptmanns unentgeltlich ausstellen, so wie auch die Tauf- und Ehescheine.

257. Er wird keine Ehen einsegnen, oder einsegnen lassen, wenn er nicht die schriftliche Erlaubniß des Bataillons- Kommandanten dazu erhalten hat.

258. Wenn sich bey einem Bataillon zwey Feldprediger befinden, wird jeder ausschließlich das Fach seiner Religion zu besorgen haben.

259. Ueberhaupt alles, was zu Verbesserung der Sitten, zur Ehre und dem Ruhm des Vaterlandes beytragen kann, zu befördern, und dessen Schaden nach Möglichkeit zu wenden, wird er sich geflissentlichst angelegen seyn lassen.

Pflichten des Quartiermeisters.

260. Jeder Quartiermeister soll eine genügsame Bürgschaft zu leisten, gehalten seyn.

261. Ihm liegt ob, die Rechnungen seines Bataillons in Ansehung der Lieferungen sehen es, daß sie durch die Gemeinden oder besondere Lieferanten gemacht werden, sowohl als des Geldes zu besorgen. Zu diesem Ende wird er jeder Kompagnie ein Verzeichniß abfordern, nach der Beilage Litt. F. Zugleich wird er auf die gleiche Weise eines für den großen und den kleinen Staab und die Personen, so etwann dem Bataillon möchten zugetheilt, und in keinem Kompagnie-Verzeichniß begriffen seyn, nach Beilage Litt. K. verfertigen.

262. Da ihm die Kompagnie-Rapports eingeschickt werden, wird er obiges Verzeichniß darnach richten, und ohne Verzug alle Mutationen einschreiben.

263. Weil den Kompagnien der Sold zum Voraus muß bezahlt werden, wird er jedem Hauptmann oder Kompagnie-Kommandant jeden 1ten und jeden 15ten des Monats das vorschießen, was ihm ohngefähr in dieser Zeit für die Mannschaft vom Feldweibel abwärts zukommen mag, wofür er einen Empfangschein abfordert.

264. Er wird ein Buch haben, in welches er alle Arten Lieferungen, selbe werden von den Gemeinden oder von besondern Lieferanten geliefert, so auch alle Geldabgaben für Kompagnien und den kleinen Staab nebst dem Datum eingetragen wird; in ein anderes Buch wird er eintragen, was er dem großen Staab und den Offiziers giebt.

265. Alle Monate wird er mit den Kompagnien, den Offizieren, und dem Staabs- = Personale abrechnen, und diese Rechnungen wird er nach der Beilage Litt. L. einrichten.

266. So oft es der Bataillons- = oder Korps- Kommandant begehrt, wird er ihm seine Rechnungen vorweisen, damit sich dieser versichern könne, daß alles in Ordnung sey.

267. In seinen Berrichtungen kann er sich von dem Fähndrich und dem Staabs- = Furrier helfen lassen.

268. Der Quartiermeister wird keine Lieferung oder Geld abgeben, ohne dafür, wenn es für die Kompagnien ist, einen Empfangschein vom Hauptmann, und wenn es für den Staab ist, eine Quittung eines Offiziers desselben dagegen zu erhalten.

269. Auf dem Marsch hat der Quartiermeister auch die Einquartierung des Bataillons zu besorgen, worinn er sich nach der Weisung des Bataillons- Kommandanten zu verhalten, und zu seiner Hilfe den Adjutanten, und die Furriers des Staabs und der Kompagnien hat.

270. Obschon der Quartiermeister Offiziers Rang und Brevet hat, so ist er doch in dieser Eigenschaft keine Art Dienst zu machen verbunden. Die Unter- = Offiziers, Korporalen und Gemeine, so wie das Personale des kleinen Staabs, ist ihm Gehorsam und Respekt schuldig. Er stehet unter dem unmittelbaren Befehl des Bataillons- Kommandanten, der ihn aber zu keinen außerordentlichen Zahlungen oder Lieferungen, ohne schriftlichen Befehl der Obersten Militär- = Behörde anhalten kann; seine Rech-

nungen aber hat er dem Ober = Zahlamt einzugeben, und dessen Weisungen und Befehle genau zu vollziehen. Von dieser Behörde erhält er auch die seiner Kasse nöthigen Gelder oder Anweisungen.

Pflichten des Adjutanten.

271. Der Adjutant ist der Gehilfe des Aide-Majors, von dem er seine Befehle erhält. Seine gewöhnlichsten Beschäftigungen sind, die Wachparade einzutheilen, an der Spitze der Feldweibel auf den Parade-Platz zu marschieren, und nach dem Befehl selbe wieder zurück zu führen, den Lieferungen beizuwohnen, und zu besorgen, daß sie in Ordnung abgegeben und empfangen werden; zu welchem Ende er die Leute, so die Lieferung abzuholen beordert sind, versammelt, und sie in Ordnung an das Ort führt, wo selbe ausgetheilt wird. Dort wird er die Lieferung besehen, und sich versichern, daß sie von gehöriger vorschristmäßiger Gattung sey; bey der Austheilung wird er sorgfältig wachen, daß sie in Ordnung gemacht, und niemand benachtheiligt werde.

272. Wenn Klagen geführt werden, wird er selbe untersuchen, und es dem Aide-Major melden.

273. Bey persönlicher Verantwortlichkeit wird er alle Betrügereyen und Unordnungen zu verhindern trachten, und sogleich am gehörigen Ort anzeigen.

274. Er hat auch die Lieferungen für den großen und den kleinen Staab zu besorgen, worüber er die Quittungen nach Beylage Litt. M. Nro. 1 und 2. oder Nro. 3 und 4. je nachdem er zu einer Waffe gehört, zu verfertigen, und von dem Aide-Major

unterschreiben zu lassen hat, er übergiebt sie dem Staabs = Furrier, welcher unter seiner Aufsicht das Betreffende fasset. Die Sold = Austheilung für den Kleinen Staab liegt ihm ebenfalls ob, zu welchem Ende er jeden Löhnungs = Tag dem Quartiermeister eine Löhnungs = Karte nach Beilage Litt. N. der gegenwärtigen Mannschaft übergiebt, für deren Richtigkeit er verantwortlich ist, welcher, wenn er sie richtig befunden hat, die Löhnung darauf bezahlt, die er ohne Verzug den Betreffenden auszuthellen hat.

275. Die Unterweisung der Klassen, wenn der Bataillons = Kommandant selbe zu errichten für nöthig erachtet, wird ihm auch obliegen; dabey wird er sich genau an das Exerzier = Reglement halten.

276. Der Adjutant hat auch abwechselnd mit dem Aide = Major, den Berlesen beyzuwohnen, wenn das Bataillon versammelt ist.

277. Besonders liegt dem Adjutanten ob, die Unter = Offiziers und Korporalen in allen Theilen ihres Dienstes zu unterrichten, und zu leiten, weswegen er sich selbst in allen ihren Schuldigkeiten aufs genaueste zu unterrichten hat.

278. Der Adjutant hat außer dem Bataillon keinen Dienst zu versehen, und sich an das zu halten, was, den Dienst ausgenommen, für die Ober = und Unter = Leutenants befohlen ist.

279. Wenn die Vertheilung der Truppen den dem Adjutant angezeigten Dienst ganz oder zum Theil unmöglich machen würde, kann ihm der Bataillons = Kommandant besondere seinem Rang angemessene Aufträge ertheilen, die er in allen Stücken zu befolgen hat.

280. Auf dem Marsch besorgt der Adjutant unter der Leitung des Quartiermeisters die Einquartierung des Staabs, woben er den Staabs-Furrier zum Gehilfen hat, und er selbst hierinn dem Quartiermeister zur Hilfe ist.

281. Er besieht das Quartier des Bataillons-Kommandanten, und schickt den Staabs-Furrier in jenes des Aide-Majors. Bey Ankunft des Bataillons gehen sie ihm entgegen, und zeigen die besetzten Quartiere an. Der Adjutant hat auch die Fahne in das Quartier des Bataillons-Kommandanten zu führen.

Pflichten des Aide-Majors.

282. Der Aide-Major erhält seine Befehle von dem Bataillons-Kommandanten und vollziehet selbe unter seiner Leitung.

283. Er besorgt die Instruktion der Offiziers unter Leitung des Bataillons-Kommandanten, welche für die Waffenübungen pünktlich nach dem Exercier-Reglement solle ertheilt werden, und wird auch im allgemeinen darauf sehen, daß selbe bey den Kompagnien ebenfalls, diesem Reglement gleichförmig, gegeben, und daß alle Befehle genau vollzogen werden.

284. Dem Aide-Major werden täglich die Kompagnie-Rapports zugeschickt; aus diesen soll er den Bataillons-Rapport nach der Beilage Litt. O. ausziehen, und dem Bataillons-Kommandant übergeben; die Kompagnie-Rapports samt einer Note über das, was sich Neues bey dem Staab zgetragen hat, überschickt er dem Quartiermeister; er unterschreibt auch die Quittungen und Lieferungs-

Scheine für den Staab nachdem er selbe geprüft und richtig befunden hat.

285. Zu diesen Berrichtungen kann er sich des Staabs = Furriers bedienen, der von ihm seine Befehle und Weisung erhält.

286. Der Aide = Major wird ein Befehlsbuch haben, in welches er alle Befehle einträgt. Desters wird er es bald mit dem des einen bald des andern Feldweibels vergleichen, um zu sehen, ob alles richtig eingetragen sey; er wird es auch dem Bataillons = Kommandanten, so oft er es begehrt, vorweisen.

287. Er wird dem Bataillons = Kommandanten auch ein Verzeichniß übergeben von dem großen und dem kleinen Staab und den Offiziers des Bataillons nach ihrem Rang, auch überhaupt demselben alle Tabellen und Verzeichnisse verfertigen, die er verlangen wird

288. Er wird den Dienst kommandieren, und deswegen für jede Art desselben ein besonderes Verzeichniß für die Offiziers führen; vom Feldweibel abwärts aber bey'm Befehl jedem Feldweibel anzeigen, wie viel von jedem Grad die Kompagnie zu geben habe. Es giebt fünf Dienstlehre, nemlich:

- a. Die bewaffneten Kommandos, die nicht täglich abgelöst werden.
- b. Die gewöhnlichen Wachen.
- c. Die Ehrenwachen.
- d. Die unbewaffneten Kommandos für Arbeiter und dergleichen.
- e. Endlich die Ronden und Patrouillen.

Für jeden dieser Rehren werden die Offiziers dem Dienstalter nach kommandiert, damit aber bey Aufstellung eines Truppen = Korps das erstemal nicht alle ältesten Offiziers zugleich im Dienst sich befinden, so wird nur für die erste Dienstkehre bey dem ersten Hauptmann oder Ober = Leutenant je nach der Stärke des Kommandos angefangen, welches nie abändern soll. Zu den drey Dienstkehren aber, zu welchen zuerst Offiziers erfordert werden, soll das erstemal der älteste Offizier jedes Subaltern Grads kommandiert, und von da dem Dienstalter nach fortgefahen werden, bis zu Ende, dann wieder angefangen u. s. w. Werden diese Offiziers zu gleicher Zeit kommandiert, so trittet je der höhere im Grad oder Dienstalter in den der oben angezeigten Ordnung nach ersten Dienst; so auch, wenn ein Offizier zu mehreren Dienstkehren zugleich sollte kommandiert werden, wird er zu der ersten marschieren, für die andern aber die ihm folgenden, und seine Kehre wird übergangen, wie wenn er sie gemacht hätte. Der innere Dienst des Bataillons kann keinen Offizier verhindern, diese besagten Dienstkehre zu verrichten, welche so lange die Truppe im Sold stehet, der angefangenen Kehre nach fortgefahen werden sollen. Der Aide = Major wird ferner die Befehle u. s. w. so ihm der Bataillons = Kommandant übergiebt, den Kompagnien mittheilen, und ihre Befolgung besorgen. Auch bey der Parade wird er den Befehl den Feldweibels übergeben, und sich versichern, daß ihn ein jeder richtig einschreibe.

289. Wenn in dem Ort, wo ein Aide = Major sich befindet, ein eidgenössischer Oberst kommandiert

wird er sich täglich um die Stunde die er ihm angesetzt hat, zu demselben zum Rapport verfügen, und seine Befehle vernehmen.

290. Desters wird er den Unterweisungen und Waffenübungen bey den Kompagnien beywohnen, und die Trüßmeister ermahnen, die Mannschaft mit Kaltblütigkeit und Geduld zu unterrichten.

291. Wenn nöthig erachtet wird, die Waffenübungen klassenweise vorzunehmen, wird auch der Aide-Major die erste zu übernehmen, und zu kommandieren haben.

292. Wenn der Quartiermeister Abwesenheit oder Geschäfte halber verhindert wäre, auf dem Marsch die Einquartierung zu besorgen, wird sie der Aide-Major zu übernehmen haben.

293. Wochentlich abwechselnd mit dem Adjutanten, soll der Aide-Major, wenn das Bataillon oder mehrere Kompagnien kaserniert sind, dem Verlesen beywohnen, und die Meldungen der Feldweibels sammeln.

294. Der Aide-Major nimmt seinen Rang unter den Hauptleuten nach dem Datum seines Brevets, hat aber keinen Dienst mit ihnen zu machen, wohl aber den Oberst-Leutenant, wenn er die Posten oder Kompagnien visitirt u. s. w. zu begleiten.

295. Wenn der Aide-Major oder ein anderer Offizier eine Truppe kommandirt, soll er den Degen oder Sabel ausgezogen in der Hand haben.

Zehnter Abschnitt.

Pflichten des Oberst = Leutenants.

Innere Einrichtungen.

296. Der Oberst = Leutenant ist der Kommandant des Bataillons, welches auch seinen Namen trägt. Er ist den obern Militär = Behörden und dem Vaterland verantwortlich, für die strenge Befolgung alles dessen, was durch die eidgenössischen Reglements jedem Grad des Bataillons vorgeschrieben ist, so wie auch für die Vollziehung der besondern Befehle, so selbem ertheilt werden.

297. Seine eigene Ehre fodert ihn auf, allen seinen Kräften aufzubieten, seine ganze Thätigkeit und Eifer dahin zu verwenden, daß das Bataillon, dem er seinen Namen zu geben die Ehre hat, sich in allen Stücken ehrenhaft auszeichne, daß genaue Mannszucht in selbem beobachtet werde, und auch die Unterweisung der seinem Befehl und Obforge anvertrauten Mannschaft in allen Theilen vorschristmäßig ertheilt und eine gleichförmige Ausübung derselben erzwengt werde.

298. Besonders wird dem Oberst = Leutenant obliegen, zu besorgen, daß sich die Offiziers seines Bataillons in ihren Pflichten genau unterrichten, und selbe in allen Stücken erfüllen. Durch Lob wird er dabey die Thätigen zum Ausharren ermuntern, die Nachlässigen durch Ermahnungen, die er ihnen soviel

möglich allein geben wird, um ihrer Ehre und Eigenliebe zu schonen, zu besserem Fleiße, die Fehlbaren aber, und die, so seine Ermahnungen nicht achten würden, durch Strafen mit Arrest zu Erfüllung ihrer Pflichten anhalten.

299. Weil der Oberst = Leutenant als Bataillons = Kommandant auch für die Richtigkeit der Rechnungen seines Bataillons verantwortlich ist, so wird er sorgfältig darauf wachen, daß sie der Quartiermeister beständig in guter Ordnung habe; er wird sich selbe von Zeit zu Zeit vorweisen lassen, und keine Rechnung oder Etat unterschreiben, bevor er selben nicht geprüft und richtig gefunden hat.

300. Seine besondere Aufmerksamkeit wird er vorzüglich darauf richten, daß jeder Hauptmann seines Bataillons alle Abänderungen, den Verlust und den Zuwachs der Kompagnie getreu auf den Rapport und den Monat = Rodel eintrage, welche letztere er sich auch hie und da wird vorweisen lassen, weil er den Schaden, welcher durch seine Nachlässigkeit dem Vaterland zuwachsen würde, zu ersetzen hätte.

Disziplin.

301. Der Oberst = Leutenant wird in seinem Bataillon mit standhaftem Ernst, aber auch der gewissenhaftesten Gerechtigkeit die Mannszucht handhaben, sowohl als die Subordination eines Grads gegen den andern, und ihn selbst.

302. Wenn ihm eine Klage gemacht wird, so soll er, bevor er etwas darüber verfügt, die Sache genau ohne Hitze und Vorurtheil untersuchen, und

Die reine Wahrheit zu entdecken trachten; dabei soll er die Umstände, so Leidenschaft, Bosheit oder Mißverständnis entstellten hätten, wohl erwägen, und wenn die Klage ungegründet ist, den Klagenden belehren und strafen, wenn er Bosheit dabei entdeckt hätte, aber auch dem, so Recht hat, Recht verschaffen.

303. Sollte er, aller angewandten Mühe ungeachtet, durch falsche Rapporte, Täuschung oder auf was immer für eine Weise zu einer Ungerechtigkeit verleitet worden seyn, soll er, sobald er es entdeckt, sich nicht scheuen, selbe, soviel an ihm lieget, wieder gut zu machen; weit entfernt, daß er dadurch in der Meinung seiner Untergebenen verliere, wird er im Widerspiel durch ein solches Betragen sich ihre Liebe und Zutrauen gänzlich zusichern.

Dienst = Ordnung.

304. Nachdem der Oberst = Leutenant von dem Aide = Major den Rapport des Bataillons erhalten hat, wird er ihn durchgehen, wenn er richtig befunden ist, unterschreiben, und der obern Behörde, an die er angewiesen ist, überschieken.

305. Wenn nicht ein besonderer Befehl von der höhern Behörde vorhanden ist, wird er täglich drey Verlesen bey seinem Bataillon machen lassen; welche, wenn es die Bitterung erlaubt, außer dem Quartier sollen gemacht werden, nemlich des Morgens, wo besonders auf die Reinlichkeit und den richtigen Anzug der Mannschaft wird gesehen werden; eines, nachdem die Wache abgezogen ist, bey welchem den Leuten der Befehl wird angezeigt werden, und endlich

eines des Abends nach dem Zapfenstreich; um sich zu versichern, daß des Nachts zur befohlenen Stunde alles eingerückt sey.

306. Wenn die Kompagnien sehr zerstreut einquartiert sind, wird er entweder nach Maßgab der Umstände mehrere Sammelplätze anweisen, oder auch die Anzahl der Berlesen vermindern.

307. Er wird nachsehen, ob täglich von jeder Kompagnie ein Subaltern-Offizier bey den Berlesen und der Wachparade sich befinde.

308. Um die Mittags-Stunde sollen die Wachen abziehen. Wenn Parade ist, werden sich alle Offiziers dabey einfinden, und, wenn die Wache abziehet, sich an einem schicklichen Ort aufstellen; die Haupt-Leute im ersten Glied, hinter ihnen im zweyten die Ober-Leutenants, und im dritten die Unter-Leutenants, jede hinter ihrem Hauptmann, der Oberst-Leutenant vor der Mitte des Ganzen. Wenn die Parade abgezogen ist, während der Aide-Major gehet, den Befehl auszuthellen, wird jeder Hauptmann seinem Rang nach dem Bataillons-Kommandanten mündlichen Rapport über seine Kompagnie abstaten, und nachher mit den Leutenants den Befehl durch den Feldweibel erhalten.

309. Wenn mehrere Bataillons sich beisammen befinden, werden sich die Offiziers eines jeden derselben auf der Parade nach dem Rang des Bataillons aufstellen, so, daß die Wache zuerst vor dem ältern abzutziehen habe, und nach diesem wird jeder Bataillons-Kommandant dem eidgenössischen Oberst, welchem sein Bataillon zugetheilt ist, wenn er gegenwär-

ria, oder dem ältesten Oberst-Leutenant den Rapport seines Bataillons abstatten, und seine Befehle vernehmen, auch keine Kantonements ändern, Pässe oder Abschiede u. s. w. ertheilen, ohne zuvor seine Erlaubniß begehrt und erhalten zu haben.

310. Jeder Oberst-Leutenant wird besorgen, daß die Gemeinen seines Bataillons soviel möglich, wenigstens vier bis fünf Nächte vom Dienst frey haben, weil ein strengerer Dienst der Gesundheit schädlich ist, die Kleider zu sehr abnützt, und alle andere Unterweisung unmöglich macht.

311. Wenn das Bataillon ausrückt, wird er es mit entblößtem Seitengewehr in der Hand, und zu Pferde kommandieren.

312. Wenn in einem Platz oder Quartier die Staabs-Offiziers einen besondern Dienst zu machen haben, so werden sie dazu nach dem Rang ihres Bataillons kommandiert werden.

313. Alle Rapports, Meldungen oder Etats von dem Bataillon, welche an höhere Behörde oder das Zahlamt gehen sollen, müssen von dem Bataillons-Kommandanten unterschrieben seyn, welcher für die Richtigkeit derselben verantwortlich ist.

314. Wenn ein Bataillon ganz oder zum Theil den Befehl abzumarschieren erhält, wird es der Oberst-Leutenant durch den Aide-Major den Kompagnien anzeigen, so wie auch am Tag vor dem Abmarsch die Stunde desselben, und den Ort, wo man hinmarschieren werde, wenn nicht besondere Umstände es anders erheischen. Zugleich wird er auch dem Aide-Major befehlen, die Abreise der

Quartiermacher, die Bereithaltung der nöthigen Wagen, nach dem eidgenössischen Reglement, für das Gepäck zu veranstalten.

315. Jeder Truppen-Kommandant, der auf seinen guten Namen achtet, wird sich beim Abmarsch seiner Truppe von den Ortsvorstehern ein Zeugniß zu verschaffen trachten, daß sich selbe während ihrem Aufenthalt gut betragen habe, und keine rechtliche Klage gegen sie zu machen sey.

316. Wenn ein Bataillon oder mehrere Kompagnien mit einander marschieren, so wird einen Tag rechts und den andern links abmarschirt, damit nicht immer die gleichen weder die Spitze haben, noch zuletzt marschieren müssen.

317. Bemerket der Kommandant einer marschierenden Truppe, daß sie sich öffnet, und die Letzten zu folgen Mühe haben, wird er dem Tambur, so zu diesem Ende bey jedem Marsch sich hinten befinden solle, befehlen Sammlung zu schlagen, auf welches Zeichen die Tete etwas langsamer marschieren wird. Bemerket er im Gegentheil, daß sich die Leute drängen, wird er March schlagen lassen, damit die Spitze ein wenig geschwinder marschiere. Was übrigens die Ordnung auf dem Marsch, die großen und kleinen Halt, Ankunft in den Quartieren, Ehrenbezeugungen u. s. w. betrifft, ist in No. 219. bis ans Ende des 7ten Abschnitts enthalten. Nur bleibt in Ansehung der zu erweisenden Ehrenbezeugungen beizufügen, daß, wenn mehrere Kompagnien mit einer Fahne sich in dem Fall des No. 226. befinden, eine Kompagnie mit der Fahne dem regierenden Landammann der Schweiz als Ehrenwache soll gegeben werden.

In Ansehung der Korps Besuche hat der mit einer Truppe marschierende Bataillons-Kommandant selbe annoch, neben denen so in besaatem No. 226 befohlen sind, Abgesandten auswärtiger hoher Mächte, und der obersten Person des Kantons abzustatten; so wie auch, wenn diese Personen durch sein Standquartier reisen oder in selbem sich eine Zeitlang aufhalten.

318. Wenn die Kompagnien in verschiedenen Ortschaften vertheilt sind, kann er jede für sich abmarschieren lassen, ihnen aber befehlen, wohl in Ordnung zu bleiben.

319. Jeden Tag auf dem Marsch soll er den Kompagnien den Befehl, wo möglich bevor selbe bey ihrer Ankunft auseinander gehen, übergeben lassen, und wenn die Kompagnien zerstreut liegen, wird er von jeder eine Ordonanz zum Staab kommen lassen, für deren Einquartierung gesorgt werden muß, um jeder Kompagnie die etwann nöthigen Befehle zuschicken zu können. So auch, wenn ein ganzes Korps marschirt, wird er täglich von seinem Bataillon eine Ordonanz zu gleichem Zweck zu dem Korps-Kommandanten abzuschicken haben.

320. Wechselweise sollen die Kompagnien bey dem Staab einquartiert seyn, und unter ihnen das Gute sowohl als die Beschwerden so gleich möglich vertheilt werden.

321. Die Fahne soll immer zu dem Bataillons-Kommandanten getragen, und dessen Quartier mit einer Schildwache versehen werden.



322. Wenn das Bataillon mit der Fahne ausrücken soll, wird selbe durch ein Kommando von 25 Mann, und einem Ober- oder Unter- Leutenant abgeholt werden. Das Spiel mit Zurücklassung von vier Tamburen bey dem Bataillon wird sich an ihre Spitze stellen; wenn es die Breite der Gassen zuläßt, wird das Kommando in zwey Zügen marschieren; vor der Wohnung, wo die Fahne ist, wird es sich Front gegen dieselbe in Bataille stellen; der Fähndrich wird austreten, die Fahne zu Handen nehmen, wie derselbe ankömmt, wird der Offizier präsentieren, und die Tamburen zur Fahne schlagen lassen. Der Fähndrich wird sich Front gegen die Mitte stellen, und der Offizier salutiert. Durch ein Zeichen läßt er dann die Tamburen zu schlagen aufhören, die Fahne eintreten, hernach schultern, und dann abschwanken (wo sich die Fahne zwischen beyde Platoon's stellet) in Arm nehmen, und nach dem Bataillon marschieren.

323. Wann die Fahne gegen das Bataillon ankömmt, wird der Kommandant desselben präsentieren und die Tamburen Marsch schlagen lassen; die Fahne verläßt dann ihre Bedeckung, marschirt vor der Front gegen ihren Platz und stellet sich Front gegen denselben; die Bedeckung begiebt sich hinter der Fronte durch auf ihren Platz; wie die Fahne vor einem Offizier vorbeymarschieret, wird sie salutiert; nachdem ihr der Bataillon's- Kommandant diese Ehre ebenfalls erwiesen hat, befehlet er ihr einzutreten, und läßt schultern.

324. Wenn die Fahne wieder zurück getraegen wird, ist das Gleiche zu beobachten; geschieht dieses alles auf dem Marsch, so wird die Fahne annoch in das Quartier von ihrer Wache begleitet, und der Korporal stellet die Schildwache auf. Beym Abmarschieren

folgt die Schildwache der Fahne, so wie der deswegen aufgestellte Wachposten, welcher zu seiner Kompagnie eintrittet, und durch einen anderen ersetzt wird.

325. Auf dem Marsch soll auf circa zwey bis drehundert Schritte vor und hinter der Truppe ein Offizier mit ein Unter = Offizier, zwey Korporalen und zwanzig bis fünfundzwanzig Gemeinen nebst einem Tambur marschieren, welche von den nächsten Kompagnien genommen, und für keine Dienstlehre gerechnet werden; die vornen verhindern, daß ohne Erlaubniß des Batalions = Kommandanten niemand voraus gehe, und die hinten, daß niemand ohne Unter = Offizier oder Korporal zurück bleibe. Wie die Truppe in dem Quartier anlangt, rücken diese beyden Posten wieder ein.

326. Bey Ankunft in dem Standquartier und dann alle Monat einmal wird der Oberst = Leutenant befehlen, daß bey jeder Kompagnie in Gegenwart der Offizier die Kriegs = Artikel über die Verbrechen und Strafen laut und verständlich verlesen werden.

327. Was für die übrigen Offiziers gesagt worden, ist noch weit mehr für den Oberst = Leutenant anwendbar, dem bey weitem nicht alle Fälle vorzeichnet werden können; Er muß genau mit den Pflichten seiner Untergebenen bekannt seyn, in allen Vorfällen die Ehre und den Vortheil des Vaterlandes, wie seine eigene, vor Augen haben, und alles anwenden, um selbe zu befördern; dann werden Ehre und Ruhm seine Bemühungen lohnen, und die öffentliche Meinung wird ihm nebst seinem eigenem Bewußtseyn den Dank des Vaterlandes in vollem Maße sollen.

A n h a n g.

Ehrenbezeugungen bey Begräbnissen.

1. Für den regierenden Landammann der Schweiz und einen eidgenössischen General, werden alle eidgenössischen Truppen, die sich in dem Ort befinden, das Gewehr nehmen, und die Kavallerie aufsitzen; die Fahnen und die Trompeten werden mit einem schwarzen Flor versehen, welcher an der Fahne so lange bleibt, bis die Stelle wieder besetzt ist, und die Trommeln mit einem schwarzen Tuch überzogen. Alles begiebt sich um die Stunde der Beerdigung zu der Wohnung des Verstorbenen, und marschirt auf zwey Gliedern; zuerst die Kavallerie, dann die Infanterie mit dem Gewehr unter dem linken Arm, und endlich die Artillerie mit dem Gewehr auf gleiche Weise, vor dem Leichnam her, je das erste Korps zunächst an dem Leichnam. Dieses obige ist bey jeder Militär-Beerdigung, wo Fahnen, Kavallerie u. s. w. Dabey sind zu beobachten: die vier obersten Offiziers im Grad, so anwesend sind, tragen die Ecken des Todtentuchs, wenn nicht örtliche Gebräuche es anders bestimmen. Von den Truppen wird dreyimal gefeuert, eine Salve wird gegeben, wenn der Leichnam an dem Beerdigungs-Ort angelangt ist, eine zweyte wenn selbiger in die Erde versenkt wird, und für das dritte Feuer zieht jeder vor dem Grab vorbei, und schießt in dasselbe.. Diese Feuer sollen bey jeder Militär-Beerdigung von dem Kommando auf die

nachher bestimmte Weise vollzogen werden. Wenn Artillerie in dem Ort sich befindet, so wird von dem erfolgten Todfall an bis zur Beerdigung alle zwey Stund ein Kanonenschuß abgefeuert werden.

2. Für den Ober-Kommandant wirklich stehender eidgenössischer Truppen, wird das nemliche beobachtet, aber ohne Kanonenschüsse.

3. Für die erste Person des Kantons nehmen alle Truppen des Kantons das Gewehr, und die Kavallerie sitzt auf, sind aber annoch eidgenössische Truppen in dem Ort, treten diese nur zur Hälfte unter das Gewehr, und die Kavallerie bleibt zu Fuß.

4. Für eidgenössische Obersten nehmen alle anwesenden Truppen mit den Fahnen das Gewehr, die Kavallerie bleibt zu Fuß.

5. Für einen Oberst-Leutenant rückt sein Bataillon nebst der Fahne aus, die andere Offiziers werden durch das Truppen-Kommando eingeladen, dem Begräbniß beizuwohnen.

6. Für einen Aide-Major oder Hauptmann ein Kommando von 100 Mann, wie eine Kompagnie mit Offiziers und Unter-Offiziers versehen, und das Bataillon begleitet den Leichnam ohne Gewehr.

7. Für einen Ober-Leutenant oder Quartiermeister 50 Mann mit zwey Subaltern Offiziers, 2 Bachmeister, 4 Korporalen, 1 Tambur, und 1 Pfeiffer.

8 Für einen Unter- Leutenant , Adjutant oder Fähndrich 30 Mann mit 1 Unter- Leutenant , 1 Wachmeister , 2 Korporalen , 1 Tambur und 1 Pfeiffer.

Bei Beerdigung eines Offiziers tragen vier vom Grad des Verstorbenen (wenn nicht genug vorhanden sind , werden sie durch den folgenden Grad ersetzt) die Ecken des Todtentuchs , die Kommando werden soviel möglich , von der Waffe des Verstorbenen gebildet , die Kavallerie zu Fuß. Nach der Beerdigung werden die Kommandos ohne Trommelschlag oder Trompetenstoß in das Quartier zurückgeführt.

9. Für einen Feldweibel , Tambur- Major oder Staabs- Furrier 20 Mann mit 1 Wachmeister und 2 Korporalen ; für den Tambur- Major folgen alle Tamburen.

10. Für einen Furrier oder Wachmeister 15 Mann , 1 Wachmeister und 1 Korporal.

11. Für einen Korporal 10 Mann und 1 Korporal.

12. Für einen Bombardier , Zimmermann , Tambur , Pfeiffer , Trompeter , Waldhornist oder Gemeinen 8 Mann.

Die Kompanie des Verstorbenen folgt jederzeit sammt ihren Offiziers der Leiche.

13. Die Tamburen und Pfeiffer spielen während dem Zug das Eigens dazu Bestimmte. Die Trompeten werden mit einer Surdine versehen.

14. Das Pulver, die Flöte für Fahnen und Trompeten, so wie die Tücher für die Trommeln, werden von der Eidgenossenschaft geliefert, und gehören auch ihr zu.

15. Für die Feuer werden die gewöhnlichen Kommandos gemacht, nur anstatt Tan! wird kommandiert Hoch schlägt an! Auf welches Kommando im Anschlagen die Mündung des Gewehrs nur so viel gesenket wird, daß sich die linke Hand in der Höhe der Stirn befinde. Bey dem in's Grab Feuren, wenn der Truppe das Kommando Fert! gemacht ist, wird kommandiert: 1) Rechts in die Flank! 2) Rechts — um! 3) Marsch! Auf das 3te Kommando marschirt das erste Glied an, und das zweyte erst wann das erste abgeloffen ist, jeder schlägt im Vorbengehen so tief an, daß der Schuß auf das Grab gehe, nimmt hernach ohne sich aufzuhalten Gewehr hoch, und mit Rechtsum marschirt auf den Platz wo die Kompagnie gestanden hatte, da stellt er den Hahn in die Ruh, schließt die Pfanne, stellet sich auf, und nimmt, wenn er gerichtet ist, beym Fuß.

E N D E.

